

# Schulverband Regionalschule Am Himmelsberg Moorrege

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 102/2014/SV/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 14.03.2014
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanz- und Bauausschuss des Schulverbandes Regionalschule Am Himmelsberg Moorrege	31.03.2014	öffentlich
Schulverbandsversammlung Schulverband Re- gionalschule Am Himmelsberg Moorrege	31.03.2014	öffentlich

### **Geändertes Konzept offene Ganztagschule mit Umbaumaßnahmen**

#### **Sachverhalt:**

Zum auf der letzten Sitzung des Schulverbandes vorgestellten Konzept zur offenen Ganztagschule hat das Ministerium für Bildung und Wissenschaft folgende Rückmeldung gegeben:

Die vorhandenen Räumlichkeiten für die Umsetzung des Ganztagsangebotes mit Mensabetrieb, Hausaufgabenbetreuung und Nachmittagsangeboten reichen nicht aus. Das Ganztagsangebot darf nicht nur für die 5. Klassen zur Verfügung gestellt werden, sondern muss allen Schülern offen stehen.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Zwischenzeitlich hat der Hausmeister seine Werkwohnung zum 31.05.2014 gekündigt. Der Verbandsvorsteher hat einen Architekten beauftragt, die Wohnung bezüglich der benötigten zusätzlichen Räumlichkeiten, insbesondere Küche, Mensa, Lagerräume, Büro für Ganztagskoordinator und Schulsozialarbeit zu überplanen. In diese Überplanung wurden auch die Werkstatt und die Lagerräume des Hausmeisters eingebunden. Gemeinsam mit der Schulleitung und den verbandsangehörigen Bürgermeistern wurde dieser Plan erörtert und beraten.

Die Schulleitung wünscht das Büro des Schulsozialarbeiters näher an den Schülern. Um auch die neuen Räumlichkeiten am Vormittag zu nutzen, wird vorgeschlagen die stark sanierungsbedürftige Schulküche in die neuen Räumlichkeiten zu verlegen. Die neue Schulküche mit Nebenräumen und für den theoretischen Unterricht und Essenseinnahme kann auch für Nachmittagsangebote genutzt werden. Die Umgestaltung der ehemaligen Schulküche ist in Absprache mit Schulleitung zu überplanen

und kann dann u.a. für die Schulsozialarbeit genutzt werden.

Es ist für Ersatz für die Werkstatt und die Lagerräume des Hausmeisters zu sorgen.

Die Kosten für die Umbaumaßnahmen und energetische Sanierung der Hausmeisterwohnung mit Schulküche, Neben-, Büro- und Lagerräumen und Küche für die Zubereitung und Ausgabe der Speisen für die offene Ganztagschule, der Aufstellung von Modulen für die Mensa und den Umbau der alten Schulküche zur Nutzung für die Schulsozialarbeit werden ca. 1.200.000 Euro betragen.

Das Ministerium für Bildung und Wissenschaft stellt für Erweiterungsbauten, Umbau- und Renovierungsmaßnahmen im Jahr 2015 pro Schüler mindestens 700 Euro = 350.000 Euro zur Verfügung. Maximal werden 50 % der anerkannten Kosten gefördert.

Das Ganztagsangebot kann erst nach Abschluss der Baumaßnahmen für die gesamte Schule angeboten werden. Die Schulleitung hat mit dem Ministerium verabredet, dass zum Schuljahr 2014/2015 das Ganztagsangebot für die 5. und 6. Klassen, sowie mit Einzelangeboten für die 7. Klassen beginnen soll. Nach Anschluss der Baumaßnahmen können alle Schüler an dem offenen Ganztagsangebot teilnehmen.

Das geänderte Konzept ist Anlage dieser Vorlage.

### **Finanzierung:**

Die Finanzierung der Umbaumaßnahmen erfolgt über den Zuschuss des Landes und die Aufnahme eines Kredites.

Die Mieteinnahmen der Hausmeisterwohnung fallen zum 01.06.2014 weg.

Die mit dem Beginn der offenen Ganztagschule im September anfallenden Mehrkosten: Personalkosten Koordinator, Schulsekretärin, Hausaufgabenhilfe, Küchenhilfe, Kosten Ganztagsangebote, Betriebs- und Einrichtungskosten werden im Nachtrag dargestellt.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Finanz- und Bauausschuss empfiehlt, die Schulverbandsversammlung beschließt dem vorliegenden Konzept zuzustimmen. Die notwendigen Mittel in Höhe von rund 1.200.000 Euro für die Sanierung und Umbaumaßnahmen werden in Form eines Kredites über einen Nachtragshaushalt bzw. im Haushalt 2015 zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Anträge auf Bezuschussung der Maßnahmen sind zeitnah zu stellen.

---

(Weinberg)

**Anlagen:** Konzept offene Ganztagschule Stand 17.03.2014





# Konzept

## für die Einrichtung eines offenen

## Ganztagsangebots

### an der

## Regionalschule Am Himmelsberg Moorrege

### Inhaltsverzeichnis:

1. Vorbemerkung/Präambel
2. Leitgedanken zum Ganztagskonzept
3. Trägerschaft /Kooperationspartner
4. Organisation des Ganztagsangebotes
  - Pädagogischer Mittagstisch
  - Organisation der Hausaufgaben (Möglichkeit)
  - Zeitstruktur und Kursangebote
  - Beitragssatzung
5. Raumangebot
6. Personal
7. Der Zusammenhang des Unterrichts am Vormittag mit den Ganztagsangeboten
8. Abschließende Bemerkung

## 1. Vorbemerkungen/Präambel

Das Schulzentrum Moorrege (Kreis Pinneberg) entstand im Jahre 1974. Unter einem Dach waren zwei Schulen mit zwei selbstständig arbeitenden Kollegien und Schulleitungen untergebracht: eine Hauptschule und eine Realschule, die in der Regel zweizügig geführt wurde. Zum 01.08.2009 erfolgte die Umwandlung in eine Regionalschule. Seit dem 01.08.2013 ist die Regionalschule Moorrege zuständige Schule für Schüler aus den Gemeinden Moorrege, Heist, Haseldorf, Haselau, Hetlingen, Holm, Appen und der Stadt Wedel. Die Schule ist in allen Klassen mehrzügig. Sie wird von rund 500 Schülern besucht.

## 2. Leitgedanken zum Ganztagskonzept

### **Gründe für die Einrichtung einer Offenen Ganztagschule an der Regionalschule Am Himmelsberg in Moorrege.**

Veränderte gesellschaftliche Strukturen haben auch das Zusammenleben von Familien beeinflusst. Die zunehmende Berufstätigkeit beider Elternteile und auch ein hoher Anteil von Alleinerziehenden ziehen ein Verlangen nach einer Erweiterung des schulischen Angebots nach sich.

Damit erhält die Schule eine weitere pädagogische Rolle: Sie wird zu einem ganztägig geöffneten Haus des gemeinsamen Lernens und Zusammenlebens, zu einem neuen Begegnungsfeld von Schülern, Lehrern und Eltern, der „Schulfamilie“.

Schule beschränkt sich nicht mehr auf den Unterricht am Vormittag, sondern unterbreitet den Schülerinnen und Schülern Möglichkeiten, an einem Mittagessen teilzunehmen und zwischen verschiedenen Kursen und Projekten am Nachmittag zu wählen. Diese Ganztagsangebote tragen dazu bei, dass die Kinder und Jugendlichen ihren Nachmittag aktiv und sinnvoll gestalten. Durch die gezielte Vernetzung des Ganztags- mit dem Vormittagsangebot wird das Schulklima verbessert und es erfolgt eine stärkere Identifikation mit der Schule als Lebensort. Das geschieht zunächst in der Hausaufgabenbetreuung, das Förderkonzept der Schule sieht vor, einzelne Schüler zur Teilnahme an der Hausaufgabenbetreuung zu verpflichten. Künftig ist die direkte Verzahnung weiterer Angebote („Fit für die Berufsschule“, „Fit für die gymnasiale Oberstufe“) mit einzelnen Unterrichtsfächern, z.B. Mathematik und Englisch, dafür vorgesehen. Die in den AGs erarbeiteten Ergebnisse werden von Anfang an der schulischen Öffentlichkeit in Vitrinen und Aufführungen präsentiert. Die Teilnahme an Ganztagsangeboten verbessert somit das Schulklima und trägt dazu bei, Konflikten im Unterricht vorzubeugen.

Das Lernen in jahrgangs- bzw. klassenübergreifenden Lerngruppen führt zu vielfältigeren sozialen Erfahrungen und bietet Möglichkeiten,

soziale Verhaltensweisen außerhalb vom Unterricht zu üben und anzuwenden. Dieses führt zu einer Weiterentwicklung ihrer Persönlichkeit und die Schüler erweitern durch den Umgang miteinander ihre Sozialkompetenz. Kontakte können in entspannter Atmosphäre aufgebaut und gepflegt werden. Die Angebote fördern die Kommunikation und können somit konfliktmindernd wirken. Schülerinnen und Schüler aus schwierigen sozialen Verhältnissen und aus Migrantenfamilien werden erfolgreicher gefördert und gezielter integriert.

Die Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern konzentriert das vielfältige Angebot der verschiedenen Gemeinden des Schuleinzugsgebiets. Möglichkeiten der Freizeitgestaltung werden so in einem ländlichen Raum mit geringer öffentlicher Verkehrsinfrastruktur für die Schülerinnen und Schüler aus den insgesamt 15 Heimorten erreichbar.

Die Einbeziehung externer Fachleute ermöglicht mehr Begegnungen mit der außerschulischen Realität.

### **3. Trägerschaft und Kooperationspartner**

Träger der Regionalschule Moorrege und des Ganztagsangebots ist der Schulverband Moorrege. Dieser besteht aus den Gemeinden Moorrege, Heist, Haseldorf und Haselau. Der Schulverband ist Antragsteller im Genehmigungsverfahren und beantragt und verwaltet die Fördermittel aus der Landesförderung.

Er arbeitet zur Durchführung des offenen Ganztags mit folgenden Kooperationspartnern der Region zusammen:

- Turnverein Moorrege
- Moorreger Sportverein
- Volkshochschule Wedel
- Golfclub Hamburg-Holm
- Tanzschule Buck
- TSV Gut-Heil-Heist

### **4. Die Organisation des Ganztagsangebots**

Die „Offene Ganztagschule“ bietet, ergänzend zum planmäßigen Unterricht am Vormittag, Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an drei Unterrichtstagen (Dienstag, Mittwoch, Donnerstag) an. Schüler/innen, die am Ganztagsangebot nicht teilnehmen, gehen nach Unterrichtschluss nach Hause. Kinder, die am Ganztagsangebot teilnehmen, gehen im Anschluss des Unterrichts zum Mittagessen und/oder in die Hausaufgabenbetreuung. Wenn Kinder ihre Hausaufgaben beendet haben und bis zum beginnenden Nachmittagsangebot noch Freizeit haben, gehen sie in die Bücherei oder nehmen Bewegungsangebote auf dem Schulhof wahr.

Die Teilnahme ist freiwillig und steht allen Schülerinnen und Schülern der Schule von Klassenstufe 5 bis 10 offen. Die Anmeldung einer Schülerin oder eines Schülers für die „Offene Ganztagschule“ ist für die Dauer eines Schulhalbjahres verbindlich. Im ersten Planungsschritt sollen vorrangig die Schülerinnen und Schüler der neuen 5. und 6. Klassen berücksichtigt werden. Einzelne Angebote richten sich auch an 7. Klässler. Ab dem Schuljahr 2015/2016 wird das Angebot auf alle Klassenstufen ausgeweitet. Bei der Feststellung eines Bedarfs an 4 Wochentagen wird es ab dem Schuljahr 2015/2016 auch am Montag ein Angebot geben.

Der Unterricht endet um 12.20 Uhr/13.10 Uhr. Die Nachmittagsangebote beginnen um 13.30 Uhr und enden um 15.30 /16.00 Uhr.

**Pädagogischer Mittagstisch:** Nach der Unterrichtszeit von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr besteht die Möglichkeit, ein Mittagessen einzunehmen. Das Mittagessen ist ein wichtiger Baustein der offenen Ganztagschule. Hier sitzen alle Schüler/innen zusammen. Das gemeinsame Essen wird zum positiven Erlebnis der Schüler. Es ist wichtig, dass das gelieferte Essen sowohl gesund als auch kindgerecht ist. Das Mittagsangebot wird vom Schulsozialarbeiter begleitet.

**Organisation der Hausaufgaben:** Eine zuverlässige Hausaufgabenbetreuung ist wesentlicher Bestandteil des Nachmittags. So wird ein häufiger Konfliktbereich zwischen Lehrkräften und Lernenden beseitigt, außerdem werden berufstätige Eltern entlastet. Die Teilnehmenden erhalten unter fachkundiger Leitung Hilfestellungen. Das Angebot ist angelehnt an das Schulprogramm. Dies ist ein freiwilliges Angebot.

**Zeitstruktur und Kursangebote:** Das über die Studentafel hinausgehende Angebot am Nachmittag wird besonders mit außerschulischen Angeboten ausgestattet. Im Kursangebot sollen sich die Wünsche von Schüler/innen widerspiegeln. Die ersten vorgeschlagenen AGs der Aufbauphase entsprechen daher den Schülerwünschen nach Zusatzangeboten im sportlichen und im künstlerisch-kreativen Bereich. Die Schülerinnen und Schüler werden regelmäßig durch die enge Zusammenarbeit mit der Schülerversammlung und Diskussionen im Klassenrat in die Planung einbezogen. Als Kooperationspartner stehen verbandsnahe Vereine und Verbände zur Verfügung mit denen entsprechende Kooperationsverträge geschlossen werden. Zusätzlich werden zur Unterstützung ältere Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie festangestellte Arbeitskräfte an der Schule eingesetzt. Auf Grund der positiven Rückmeldungen der Vereine und Verbände kann den Schülern folgendes breitgefächertes Angebot (Beispiel Planung Schuljahr 2014/2015) unterbreitet werden.

Dienstag	Mittwoch	Donnerstag
Fußball für Mädchen und Jungen	Tennis	Handball
Gitarre	Comic-Zeichnen	Foto-Kids
Kreative Papierwerkstatt	Basteln von Accessoires	Breakdance
Computerkurs für Anfänger	Computerkurs ECDL	
Hausaufgabenbetreuung	Hausaufgabenbetreuung	Hausaufgabenbetreuung

Alle Kursangebote werden in einem halbjährlich erscheinenden Programm mit Namen der Kursleiter, den Kurszeiten und den Kursentgelten aufgeführt.

Es ist zu berücksichtigen, dass im Einzelfall auch Kurse ausfallen können. Die Schüler/innen werden dann in anderen AG's aufgefangen.

**Beitragssatzung:** Für die Teilnahme an den Kursangeboten werden folgende Gebühren erhoben:

- 15,00 Euro monatlich für die Teilnahme an einem Kurs pro Woche
- 30,00 Euro monatlich für die Teilnahme an zwei Kursen pro Woche
- 40,00 Euro monatlich für die Teilnahme an drei Kursen pro Woche

Eine entsprechende Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die offene Ganztagschule wird noch von der Schulverbandsversammlung beschlossen.

## 5. Raumangebot

Die vorhandenen Räumlichkeiten der Schule reichen für eine erfolgreiche Gestaltung des künftigen Ganztagsbereichs nicht aus.

Langfristig sind folgende adäquat ausgestattete Räume erforderlich:

- Mensa mit Cafeteria als Kommunikations- und Entspannungszone
- Sporthallennutzung am Nachmittag
- Lernwerkstatt mit angemessener Ausstattung mit PC-Arbeitsplätzen
- Stillarbeitsräume
- Räume mit Möglichkeiten zur Unterbringung von Bastel- und weiteren Materialien
- altersangemessene Gestaltung der Außenanlagen
- Kursleiterraum
- Arbeitszimmer für die Leitung der Offenen Ganztagschule
- Außerdem sind für die zusätzliche Förderung der Schülerinnen und Schüler geeignete Lern- und Unterstützungsmaterialien notwendig.

Für den Beginn der offenen Ganztagschule im Jahr 2014 wird mit einer Übergangslösung gearbeitet. Das Elternsprechzimmer wird vorerst parallel als Büro für die Leitung der offenen Ganztagschule genutzt. Für die Ausgabe des Mittagstisches wird als Übergangslösung der Musiknebenraum umgestaltet und neu eingerichtet werden.

Die Wohnung des Hausmeisters sowie dessen Werkstatt mit Lageräumen wird im Jahr 2015 umgewandelt. Hier werden eine Küche mit Essensausgabe, Toiletten, Abstellräume für Materialien, Büroräume und ein Ruheraum entstehen. Daneben werden Containermodule für den Mensabereich aufgestellt. Um dieses Gebäude auch für den Schulunterricht nutzen zu können, ist die Verlegung der Schulküche mit Nebenräumen für den theoretischen Unterricht geplant. Die ehemaligen Schulküche wird überplant und u.a. für die Schulsozialarbeit genutzt.

Der Computer- und der Werkraum können am Nachmittag für den offenen Ganztagsbereich genutzt werden. Die Nutzung der Sporthalle und des Sportplatzgeländes erfolgt in Absprache mit den Vereinen.

Auf Grund des demographischen Wandels und der Veränderung der Schullandschaft ist heute noch nicht absehbar, ob in Zukunft freiwerdende Klassenräume für die Offene Ganztagschule genutzt werden können, oder noch weitere Räumlichkeiten angebaut werden müssen.

## **6. Personelle Voraussetzungen**

Im Ganztagsangebotsbereich werden außerschulische Kooperationspartner, kommunale Einrichtungen, Vereine, externe Fachleute, Personen mit besonderen Fähigkeiten, Schülerinnen und Schüler und Eltern mit einbezogen. Außerdem wird externes Lehrpersonal für Angebote eingesetzt, die von Lehrkräften nicht abgedeckt werden können. Die gezielte Erweiterung vorhandener Ressourcen ist anzustreben.

Sekretärin (oder Koordinator) und Hausmeister müssen während des Ganztagsbetriebs erreichbar sein.

Als Voraussetzung für eine Beschäftigung im Ganztagsbereich wird von allen Beschäftigten und Kursleitern die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, den Nachweis einer Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz und die Bereitschaft, sich im Drei-Jahres-Rhythmus gemeinsam mit den Lehrkräften in Erster Hilfe schulen zu lassen.

## 7. Der Zusammenhang des Unterrichts am Vormittag mit den Ganztagsangeboten

Sportliche Angebote ergänzen den Sportunterricht und führen zu einer Verknüpfung der Schule mit der Vereinsarbeit. Die naturnahe Umgebung bietet die Gelegenheit, das Konzept der Zukunftsschule zu ergänzen, indem Einzelprojekte vertieft werden.

Angebote der VHS unterbreiten Kurse für Legastheniker und Ergänzungskurse in den Fremdsprachen (ab Klasse 7?) und Naturwissenschaften, um leistungsstarke Schülerinnen und Schüler auf den Übergang in die gymnasiale Oberstufe vorzubereiten.

Kooperationspartner aus den Betrieben ergänzen den Unterricht im Fach Wirtschaft/Politik und unterstützen die Verzahnung von schulischer und beruflicher Bildung. Durch diese Angebote wird die Entwicklung berufsspezifischer Fähigkeiten angestrebt.

Die Angebote im künstlerisch-kreativen Bereich ergänzen den Unterricht in den Fächern Musik, Kunst, Textillehre und Technik.

Diese Ausführungen zeigen, welche zukünftigen Verknüpfungen wir anstreben. In der Aufbauphase sind noch nicht alle Ideen realisierbar, aber erste Ansätze zu erkennen:

(Übersicht)

Ganztagsangebot	Verzahnung mit Vormittagsunterricht		
Gitarre spielen	Musikunterricht	}	Würdigung der Ergebnisse im Rahmen von Schulfeiern
Breakdance	Musikunterricht		
Fußball für Mädchen und Jungen	Sportunterricht		
Handball	Sportunterricht		
Tennis	Sportunterricht		
Foto AG	WPU „Gestalten“		
Comic-Zeichnen	Kunst	}	Präsentation der Ergebnisse in Vitrinen der Schule
Kreative Papierwerkstatt	Kunst		
Basteln von Accessoires	Kunst		
Computerkurse	Informationstechnische Grundbildung als Bestandteil aller Unterrichtsfächer		Vorbereitung auf den ECDL (Europäischen Computerführerschein)
Hausaufgabenbetreuung	Förderkonzept der Schule		lt. Schulgesetz verbindliche Teilnahme einzelner Schüler möglich

## **8. Abschließende Bemerkung**

Alle Mitarbeiter verfolgen übereinstimmende Bildungs- und Erziehungsziele. Der Austausch zwischen den Lehrkräften am Vormittag und den Mitarbeitern des Mittags- und Nachmittagsangebotes ist uns wichtig. Bei der Planung des Ganztagskonzepts wurden die schulischen Gremien wie Schulelternbeirat, Lehrerkonferenz und Schulkonferenz mit einbezogen. Der Ausbau der Ganztagsangebote ist ein Prozess, der einer ständigen Entwicklung und Evaluation bedarf.

vorgelegt von K. Frers und B. Schwientek, Regionalschule Am Himmelsberg,  
und Frau G. Jabs, Amt Moorrege

# Konzept eines Ganztagsangebots an der Regionalschule Am Himmelsberg, Moorrege

## Anlage 1

### Schuljahr 2014/15

### Wochenstrukturplan

Die Angebote beschränken sich in diesem Schuljahr auf die Klassenstufen 5 - 7.

Zeitplan	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
	7.45 – 13.10 Uhr Vormittagsunterricht	7.45 – 12.35 Uhr Vormittagsunterricht	7.45 – 12.35 Uhr Vormittagsunterricht	7.45 – 12.35 Uhr Vormittagsunterricht	7.45 – 13.10 Uhr Vormittagsunterricht
12.35 – 13.30 Uhr	keine Ganztagsangebote	Mittagessen, freies Spiel	Mittagessen, freies Spiel,	Mittagessen, freies Spiel,	keine Ganztagsangebote
13.30 – 14.30 Uhr		Hausaufgaben- betreuung	Hausaufgaben- betreuung	Hausaufgaben- betreuung	
14.30 – 16.00 Uhr		Let's move	Rhönrad	Rückschlagspiele	
14.30 – 16.00 Uhr		Foto AG	Cooler Klamotten – selbstgemacht	Kunstwerke auf Naturmaterialien	
14.30 – 16.00 Uhr		Instrumentenkreis	Gitarrenunterricht	Tanz	
14.30 – 16.00 Uhr	Computerkurs für Anfänger	ECDL Grundkurs			

- Es ist geplant, das Angebot im Schuljahr 2015/16 auf alle Klassen auszuweiten.
- Nach der Fertigstellung der Mensa und bei der Feststellung des Bedarfs wird es auch am Montag, also an vier Wochentagen, Ganztagsangebote geben..



# Schulverband Regionalschule Am Himmelsbarg Moorrege

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 095/2014/SV/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 04.02.2014
Bearbeiter: Heike Ramcke	AZ: 3/904-480

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanz- und Bauausschuss des Schulverbandes Regionalschule Am Himmelsbarg Moorrege	31.03.2014	öffentlich
Schulverbandsversammlung Schulverband Re- gionalschule Am Himmelsbarg Moorrege	31.03.2014	öffentlich

### Information über geringfügige Haushaltsüberschreitungen im 2. Halbjahr 2013

#### Sachverhalt:

Der Schulverbandsvorsteher ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall **1.000,-- €** nicht übersteigt. Die Zustimmung der Schulverbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Schulverbandsvorsteher ist verpflichtet, der Schulverbandsversammlung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des 2. Halbjahres 2013 (Stand: 31.12.2013) belaufen sich auf insgesamt 2.637,31 €

#### Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch die Deckungsreserve in Höhe von 1.000 € sowie durch Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

#### Beschlussvorschlag:

Die Information des Schulverbandsvorstehers nach § 4 der Haushaltssatzung für das 2. Halbjahr 2013 (Stand 31.12.2013) wird zur Kenntnis genommen.

---

*Weinberg*

**Anlagen:**

Übersicht über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des 2. Halbjahres 2013

**Information des Verbandsvorstehers**  
**für das 2. Halbjahr 2013 gemäß § 4 der Haushaltssatzung**  
**des Schulverbandes Regionalschule Am Himmelsbarg Moorrege**

Der Schulverbandsvorsteher ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 1.000,- € nicht übersteigt. Die Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Schulverbandsvorsteher ist verpflichtet, die Schulverbandsversammlung mindestens halbjährlich über die geleisteten geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu informieren.

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtrags-haushalt) mit Soll-veränderungen	Anordnungs-soll	Mehrbetrag	davon bereits berichtet/ genehmigt	noch zu berichten	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
		€	€	€	€	€	
20000.520000	Gerätekauf und -unterhaltung	1.000,00	3.455,79	2.455,79	2.206,87	248,92	Größte Positionen: Nähmaschinenzubehör, Entsorgung von Chemikalien, Wartung Feuerlöscher, <b>Erste-Hilfe-Koffer, Schutzkleidung</b>
20000.530100	Miete für das Kopiergerät	3.500,00	3.833,54	333,54	333,54	0,00	Aufrüstung des neuen Kopierers mit zwei weiteren Funktionen
20000.592000	Ehrungen	400,00	495,13	95,13	0,00	95,13	
20000.640000	Steuern, Versicherungen, Schadenfälle	6.900,00	6.909,65	9,65	0,00	9,65	
20000.650000	Geschäftsausgaben	1.700,00	2.043,89	343,89	0,00	343,89	
20000.650200	Geschäftsausgaben für die Schulsozialarbeit	500,00	502,35	2,35	0,00	2,35	
20300.520000	Gerätekauf und -unterhaltung	4.000,00	4.325,71	325,71	0,00	325,71	
20300.672000	Kostensersatz an die Gemeinde Moorrege	17.000,00	17.526,48	526,48	526,48	0,00	Ersatz Personalkosten für Pflege der Außenanlage Sportplätze (1.300 €), Abrechnung Kostenanteil 2012 ( 1.823,05 €) für die Gartenjahrespflege sowie Vorauszahlung Kostenanteil 2013 (14.403,43 €)
22520.610000	Kosten des Schwimmunterrichts	4.200,00	5.059,20	859,20	0,00	859,20	<b>Erhöhung der Benutzungsgebühren ab 1.1.2013</b>
22520.650000	Geschäftsausgaben	3.000,00	3.193,16	193,16	0,00	193,16	
20300.940000	Sanierung des Sporthallendaches	0,00	559,30	559,30	0,00	559,30	<b>Statik Sanierung Sporthalle 2009</b>
	<b>Gesamt</b>	<b>42.200,00</b>	<b>47.904,20</b>	<b>5.704,20</b>	<b>3.066,89</b>	<b>2.637,31</b>	
<b>Summe des Berichts gemäß § 4 der Haushaltssatzung</b>						<b>2.637,31</b>	<b>Stand 31.12.2013</b>



# Schulverband Regionalschule Am Himmelsbarg Moorrege

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 096/2014/SV/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 04.02.2014
Bearbeiter: Heike Ramcke	AZ: 3/904-480

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanz- und Bauausschuss des Schulverbandes Regionalschule Am Himmelsbarg Moorrege	31.03.2014	öffentlich
Schulverbandsversammlung Schulverband Re- gionalschule Am Himmelsbarg Moorrege	31.03.2014	öffentlich

### Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

#### Sachverhalt:

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß **Anlage** mit Stand vom 31.12.2013 im Verwaltungshaushalt auf 6.351,85 €.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Die Haushaltsüberschreitungen können durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen gedeckt werden.

#### Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss- und Bauausschuss empfiehlt, / Die Schulverbandsversammlung beschließt, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt in Höhe von 6.351,85 € zu genehmigen.

---

Weinberg

#### Anlagen:

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand: 31.12.2013)



### Haushaltsüberschreitungen des Schulverbandes Regionalschule Am Himmelsberg Moorrege

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt und Sollver-änderungen) EUR	Anordnungssoll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
	<b>Verwaltungshaushalt</b>						
<b>22520.600000</b>	<b>Schulkostenbeiträge</b>	52.000,00	85.496,34	33.496,34	33.496,34	0,00	Mehr verbandsangehörige Schüler/innen besuchten im abgerechneten Schuljahr auswärtige Regionalschulen. Ebenso ist ein Anstieg der Schulkostenbeiträge der einzelnen Regionalschulträger zu verzeichnen.
<b>29000.630000</b>	<b>Kosten der Schülerbeförderung</b>	81.100,00	87.451,85	6.351,85	0,00	<b>6.351,85</b>	<b>u.a. Preisanhebung für Schülerzeitkarten ab 1.1.2013, Fahrten zum Schwimmunterricht</b>
	<b>Summe</b>	<b>133.100,00</b>	<b>172.948,19</b>	<b>39.848,19</b>	<b>33.496,34</b>	<b>6.351,85</b>	
<b>noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =</b>						<b>6.351,85</b>	<b>Stand 31.12.2013</b>
	<b>Vermögenshaushalt</b>						
<b>20000.940002</b>	<b>Erwerb einer Garage</b>	<b>0,00</b>	<b>9.155,46</b>	<b>9.155,46</b>	<b>9.155,46</b>	0,00	mit Pflaster- und Bodenarbeiten
	<b>Summe</b>	<b>0,00</b>	<b>9.155,46</b>	<b>9.155,46</b>	<b>9.155,46</b>	<b>0,00</b>	
<b>noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =</b>						<b>0,00</b>	<b>Stand 31.12.2013</b>



# Schulverband Regionalschule Am Himmelsbarg Moorrege

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 098/2014/SV/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 10.03.2014
Bearbeiter: Maren Jakobeit	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanz- und Bauausschuss des Schulverbandes Regionalschule Am Himmelsbarg Moorrege	31.03.2014	öffentlich
Schulverbandsversammlung Schulverband Re- gionalschule Am Himmelsbarg Moorrege	31.03.2014	öffentlich

### Prüfung der Jahresrechnung 2013 und Feststellung des Ergebnisses für den Schulverband

**Sachverhalt:**

Siehe Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung 2013 v. 10.03.2014.

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanz- und Bauausschuss empfiehlt,

die Schulverbandsversammlung stellt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013, die im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 933.024,02 € und im Vermögenshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 127.335,19 € abschließt, fest.

---

Jakobeit, Maren

**Anlagen:** Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung  
Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung am 10.03.2014



Moorrege, den 10.03.2014

**NIEDERSCHRIFT**  
 über die Prüfung der Jahresrechnung 2013 für  
 den Schulverband Regionalschule Am Himmelsberg Moorrege  
 gemäß § 94 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

Anwesend:

1. Herr Georg Plettenberg
2. Herr Frank Könneke

als Mitglieder des Ausschusses  
 zur Prüfung der Jahresrechnung

Außerdem:

Frau Maren Jakobeit

vom Amt Moorrege

Es wurde vom Ausschuss eine Überprüfung einzelner Positionen vorgenommen.  
 Dabei wurde insbesondere geprüft, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch  
 vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist,
4. die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist.

Die Überprüfung nach vorstehenden Gesichtspunkten erfolgte  
~~lückenlos~~/stichprobenweise.

Es ergaben sich folgende / ~~keine~~ Beanstandungen:

D. Anlage

---



---



---

Die Haushaltsrechnung schließt wie folgt ab:  
 siehe Anlage.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

  
 \_\_\_\_\_

  
  
 \_\_\_\_\_



# **Jahresrechnung**

**des**

**Schulverbandes  
Regionalschule Am Himmelsbarg  
Moorrege**

**für**

**das Haushaltsjahr**

**2013**

**Anlage**  
**zur Jahresrechnung 2013**  
**des Schulverbandes Regionalschule Am Himmelsberg Moorrege**  
**Erläuterung nach § 93 GO**

Nach § 93 GO ist die Jahresrechnung zu erläutern. Nach der Ausführungsanweisung zu § 37 Gemeindehaushaltsverordnung sind insbesondere die wichtigsten Ergebnisse der Jahresrechnung und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen in einer Anlage zur Jahresrechnung zu erklären. In den folgenden Ausführungen werden Abweichungen erwähnt, soweit sie den Betrag von 2.500 € überschreiten.

### **I. Allgemeines**

Nach dem Jahresabschlussergebnis betragen die Solleinnahmen und Sollausgaben im Verwaltungshaushalt je 933.024,02 €, während sich im Vermögenshaushalt Beträge von je 127.335,19 € ergeben haben, so dass das Gesamtvolumen 1.060.359,21 € beträgt. Das Haushaltssoll für das Haushaltsjahr 2013 belief sich im Verwaltungshaushalt auf 898.700 € und im Vermögenshaushalt auf 108.600 € = insgesamt 1.007.300 €.

Die tatsächliche Summe der Verbandsumlage betrug im Haushaltsplan 2013 wie eingeplant 386.000 €.

Die Jahresrechnung schließt in 2013 mit einer Zuführung zur Allgemeinen Rücklage in Höhe von 44.471,86 € ab.

Der Bestand der allgemeinen Rücklage beträgt damit **137.204,70 €**.

Die Schulden belaufen sich per 31.12.2013 in Höhe von **349.125 €**. (Anlage 3)

Die Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung für 2013 ist als **Anlage 1** beigelegt.

### **II. Verwaltungshaushalt**

#### Abweichungen der Rechnungsergebnisse von den Haushaltsansätzen

##### Deckungskreise

Die Deckungskreisübersicht (**Anlage 2**) stellt die einzelnen Deckungskreise mit einem Gesamthaushaltssoll in Höhe von 365.000 € dar. Hiervon sind im Haushaltsjahr 2013 insgesamt 345.089,01 € verausgabt worden, mithin 19.910,99 € weniger als eingeplant.

Einzelhaushaltsstellen

Die nachfolgenden Abschlussverbesserungen und -verschlechterungen

**Abschlussverbesserungen**

Mehr Soll-Einnahmen	37.650,78 €
Weniger Soll-Ausgaben	29.404,26 €
Abgänge Haushaltsausgabereste aus Vorjahr	0,00 €
Summe 1	<u>67.055,04 €</u>

**Abschlussverschlechterungen**

Mehr Soll-Ausgaben o. Zuf. z. VMH	44.993,09 €
Weniger Soll-Einnahmen	3.326,76 €
Abgänge Kassenreste aus Vorjahren	0,00 €
neue Haushaltsausgabereste	0,00 €
Summe 2	<u>48.319,85 €</u>

Summe 1 - 2	18.735,19 €
-------------	-------------

führen im Verwaltungshaushalt dazu, dass dem Vermögenshaushalt 127.335,19 € (18.735,19 € mehr) zugeführt werden konnte.

In der **Anlage 4** sind die größeren Minder- und Mehrausgaben sowie die Minder- und Mehreinnahmen einzelner Haushaltstellen aufgeführt, die im Einzelfall 2.500 € vom Haushaltsansatz abweichen.

**III. Vermögenshaushalt**Einzelhaushaltsstellen

Die nachfolgenden Abschlussverbesserungen und -verschlechterungen

**Abschlussverbesserungen**

Mehr Soll-Einnahmen	18.735,19 €
Weniger Soll-Ausgaben	5.251,43 €
Abgänge Haushaltsausgabereste aus Vorjahren	0,00 €
Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €
Summe 1	<u>23.986,62 €</u>

**Abschlussverschlechterungen**

Mehr Soll-Ausgaben o. Zuf. z. Allg. Rücklage	9.714,76 €
Weniger Soll-Einnahmen	0,00 €
Abgänge Kassenreste aus Vorjahren	0,00 €
neue Haushaltsausgabereste	0,00 €
Summe 2	<u>9.714,76 €</u>

Summe 1 - 2	14.271,86 €
-------------	-------------

führen dazu, dass statt einer geplanten Zuführung zur Allgemeinen Rücklage in Höhe von 30.200 € 44.471,86 € (14.271,86 € mehr) zugeführt werden konnte.

Die größeren Minder- und Mehrausgaben sowie die Minder- und Mehreinnahmen des Vermögenshaushaltes sind ebenfalls in der **Anlage 4** aufgeführt.

#### IV. Haushaltsreste

Es wurden keine neuen Haushaltsausgabereste gebildet.

#### VI. Kassenreste

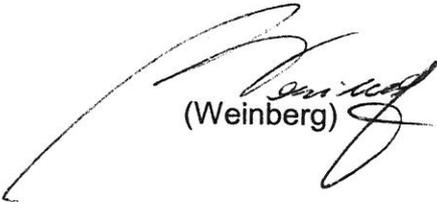
Es bestehen keine Kasseneinnahmereste. Die Kassenausgabereste betragen 44.471,86 € (noch nicht ausgeführte Zuführung zur Allgemeinen Rücklage).

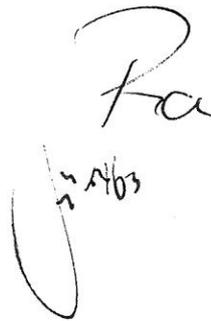
#### VII. Haushaltsüberschreitungen

Die Gesamtsumme der echten Haushaltsüberschreitungen, die nicht durch die Inanspruchnahme der Deckungsreserve gedeckt werden konnte, beträgt im Verwaltungshaushalt 43.993,09 € und im Vermögenshaushalt 9.714,76 €. Die Einzelbeträge sind in der Haushaltsrechnung aufgeführt.

Moorrege, den 13.3.2014

Schulverband Regionalschule  
Am Himmelsberg Moorrege  
Der Verbandsvorsteher

  
(Weinberg)

  
13.3.14

**Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung**  
 Gemeinde 8 Schulverband RS Am Himmelsberg Moorrege

 Seite : 1  
 HH.-Jahr : 2013  
 Datum : 04.02.14  
 Uhrzeit : 12:14:01

\*\*\* Vorläufig \*\*\*

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5
	<b>Einnahmen</b>			
1	Solleinnahmen (= Anordnungssoll)	933.024,02	127.335,19	1.060.359,21
2	+ neugebildete Haushaltseinnahmereste		0,00	0,00
3	- Abgang Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr		0,00	0,00
4	- Abgang Kasseneinnahmereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
5	<b>Summe bereinigter Solleinnahmen</b>	<b>933.024,02</b>	<b>127.335,19</b>	<b>1.060.359,21</b>
	<b>Ausgaben</b>			
6	Sollausgaben (= Anordnungssoll) Darin enthalten Überschuss nach §39 Abs.3 Satz 2 GemHV: Vmh 14.271,86 EUR	933.024,02	127.335,19	1.060.359,21
7	+ neu gebildete Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
8	- Abgang Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
9	- Abgang Kassenausgabereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
10	<b>Summe bereinigter Sollausgaben</b>	<b>933.024,02</b>	<b>127.335,19</b>	<b>1.060.359,21</b>
	<b>Unterschied</b>			
11	Etwaiger Unterschied bereinigter Solleinnahmen ./. bereinigter Sollausgaben <b>Fehlbetrag</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

\*\*\* Ende der Liste "Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung" \*\*\*





SCHULVERBAND  
 DER VERBANDSVORSTEHER  
 Geschäftsführung: Amt Moorrege  
 Amtsstraße 12, 25436 Moorrege  
 Tel.: 04122/854-0  
 Fax: 04122/854-140

*Aktenaufbereitung*

Schulverband - Amtsstraße 12 - 25436 Moorrege

**Firma**  
**Feindt Gebäudereinigungs- und**  
**Kantinentenservice GmbH**  
**Großer Ring 15a**  
**25492 Heist**

Datum: 06.03.2013 Aktenzeichen: 7/221.252  
 Auskunft erteilt: Frau Bermudez Tel.: 04122/854-144 Fax: 04122/854-244  
 E-Mail: cornelia.bermudez@amt-moorrege.de

**Auftrag**

<b>Bauvorhaben:</b>	Schulzentrum Moorrege, Kirchenstr. 30, 25436 Moorrege		
<b>Angebot für:</b>		<b>Angebotsdatum:</b>	

Auf Grund Ihres Angebotes erhalten Sie den Auftrag zur Ausführung der oben bezeichneten Leistung. Grundlage des Auftrages ist die jeweils gültige Fassung der VOL.

**Ausführungsfristen:** Zusammen mit der Fensterreinigung in den Osterferien

Pos.	Benennung	EP in €	Gesamt in €
1	Entfernen der Tesa-Film-Streifen auf den Fensterscheiben; Rechnung nach Aufwand ca. 10 Std. 17,50€/Std. netto		
	<b>Nettosumme</b>		
	<b>+ 19 % Mehrwertsteuer</b>		
	<b><u>Auftragsbruttosumme</u></b>	<u>          </u>	<u>          </u>

Mit freundlichen Grüßen

  
 Weinberg  
 (Verbandsvorsteher)

Auftrag angenommen: Ort, Datum Unterschrift / Stempel

Sie werden gebeten, die Kopie des Auftrages als Auftragsbestätigung unverzüglich unterschrieben an das Amt Moorrege – Team Ordnung und Technik-, 25436 Moorrege, Amtsstr. 12, zurückzugeben.

**Bankverbindung der Amtskasse Moorrege**

VR Bank Pinneberg Kto.- Nr.: 43557090 (BLZ 221 914 05)

# Schulverband Regionalschule Am Himmelsbarg Moorrege

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 100/2014/SV/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 11.03.2014
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schulverbandsversammlung Schulverband Regionalschule Am Himmelsbarg Moorrege	31.03.2014	öffentlich

### Wesentliche Änderungen Schulgesetz

#### Sachverhalt:

Der Landtag hat am 4.2.2014 das Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes beschlossen. Dieses enthält über 150 Änderungen, die im Gesetz auf 11 Seiten dargestellt werden.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Von der Verwaltung wurden die Änderungen, die für den Schulverband von Bedeutung sind, zusammengestellt und werden als Anlage zur Kenntnis gegeben

#### Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung nimmt die wesentlichen Änderungen des Schulgesetzes zur Kenntnis.

\_\_\_\_\_  
(Weinberg)

Anlagen: Wesentliche Veränderungen Schulgesetz



## Die wesentlichen Veränderungen des neuen Schulgesetzes aus Sicht des Schulverbandes

- **Regionalschulen** mit mehr als 240 Schülerinnen und Schülern werden mit Beginn des Schuljahrs 2014/2015 zu Gemeinschaftsschulen. Die Schulen haben bis zum Ende des Schuljahres ein pädagogisches Konzept vorzulegen. Sie können als offene Ganztagschule geführt werden.
- Neben dem **Gymnasium** ist die **Gemeinschaftsschule** die einzige weiterführende allgemein bildende Schulart nach der Grundschule.
- An den **Gemeinschaftsschulen** wird es mit Ausnahme der ‚flexiblen Übergangsphase‘ keine abschlussbezogenen Klassenverbände mehr geben. Der Unterricht findet hier in binnendifferenzierender Form (individuelle Förderung einzelner Lernender innerhalb der bestehenden Lerngruppe) statt. Ab der Jahrgangsstufe 7 ist es möglich, die Lerngruppen in einzelnen Fächern nach Leistungsfähigkeit und Neigung der Schülerinnen und Schüler zu differenzieren. Im Gegensatz zu den Gymnasien werden an den Gemeinschaftsschulen die Schülerinnen und Schüler auf allen Anforderungsebenen unterrichtet. An den Gemeinschaftsschulen können drei Bildungsabschlüsse erworben werden: der ‚Erste allgemeinbildende Schulabschluss‘ nach neun Jahren, der ‚Mittlere Schulabschluss‘ nach zehn Jahren und bei vorhandener Oberstufe die ‚Allgemeine Hochschulreife‘ nach 13 Jahren (§ 43 SchulG)
- Im **Sekundarbereich II** kann dann zwischen drei Wegen gewählt werden: den Oberstufen der Gemeinschaftsschulen, den Oberstufen der Gymnasien und den Beruflichen Gymnasien. Damit gibt es drei unterschiedliche, aber gleichwertige Wege zum Abitur.
- **Kooperationen im Bereich der Oberstufe:** Da die Gemeinschaftsschule des Schulverbandes keine eigene Oberstufe hat, kann sie im Einvernehmen mit dem jeweiligen Schul- oder Anstaltsträger, mit einer allgemein bildenden Schule mit eigener Oberstufe oder mit einem Beruflichen Gymnasien eine Kooperation eingehen. Diese Kooperation gewährleisten, dass alle Schülerinnen und Schüler - sofern sie die schulischen Leistungsvoraussetzungen erfüllen - eine Rechtsgarantie auf den Besuch einer Oberstufe haben.
- **Kooperationen Umfeld:** Die Schulen sollen eine Öffnung gegenüber ihrem Umfeld anstreben, insbesondere durch Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe, Jugendverbänden sowie mit anderen Institutionen im sozialen Umfeld von Kindern und Jugendlichen. Die Schulen können mit der jeweiligen

Einrichtung Verträge über Art, Umfang und Inhalt dieser Zusammenarbeit abschließen. Finanzielle Verpflichtungen für den Schulträger oder das Land können die Schulen eingehen, soweit ihnen für diesen Zweck Mittel zur Verfügung stehen. (§ 3 Abs. 3 SchulG)

- **Befähigungen:** Die Schule soll den jungen Menschen befähigen, die besondere Verantwortung und Verpflichtung Deutschlands in einem gemeinsamen Europa sowie die Bedeutung einer gerechten Ordnung zu erfassen. Die Schule fördert das Verständnis für die Bedeutung der Heimat, den Beitrag der nationalen Minderheiten und Volksgruppen zur kulturellen Vielfalt des Landes sowie den Respekt vor der Minderheit der Sinti und Roma. Sie pflegt die niederdeutsche Sprache (§ 4 Abs. 6 SchulG).
- **Schulentwicklungsplanung:** Die Schulträger haben die Aufgabe unter Berücksichtigung der Planungen umliegender Schulträger Schulentwicklungspläne aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben und sich an der Abstimmung eines Schulentwicklungsplanes auf Kreisebene zu beteiligen; dabei sind insbesondere zur Sicherung ausreichender Oberstufenkapazitäten die Beruflichen Gymnasien einzubeziehen.
- **Neue Aufgabe der Schulkonferenz:** Die Schulkonferenz beschließt im Rahmen geltender Rechts- und Verwaltungsvorschriften über das Eingehen einer Schulpartnerschaft und den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung nach § 43 Abs. 6 Satz 2.

# Schulverband Regionalschule Am Himmelsbarg Moorrege

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 094/2014/SV/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 29.01.2014
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schulverbandsversammlung Schulverband Regionalschule Am Himmelsbarg Moorrege	31.03.2014	öffentlich

### Fortschreibung Schulentwicklungsplan Schulverband Moorrege

#### Sachverhalt:

Nach § 48 des Schulgesetzes gehört es zu den Aufgaben des Schulträgers, die Schulentwicklungspläne aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben. Die Zahlen in () geben jeweils die Vorjahreswerte an.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Zum Schuljahr 2013/2014 wurden 81 (66) Schüler/innen in den 5. Klassen in der Regionalschule aufgenommen. Insgesamt besuchten zum Stichtag der Schulstatistik am 06.09.2013 505 (504) Schüler/innen die Regionalschule Moorrege.

Die Gesamtzahl der Schüler aus den verbandsangehörigen Gemeinden teilt sich wie folgt auf:

Haselau	14 Schüler (17)
Haseldorf	43 Schüler (57)
Heist	80 Schüler (72)
Moorrege	103 Schüler (108)
Gesamt	240 Schüler (254)

Die Anzahl der Schüler aus anderen Gemeinden setzt sich wie folgt zusammen:

Appen	95 Schüler (86)
Hetlingen	28 Schüler (27)
Holm	70 Schüler (65)
Uetersen	26 Schüler (29)
Elmshorn	2 Schüler (4)

Pinneberg	6 Schüler (5)
Wedel	29 Schüler (25)
Tornesch	5 Schüler (2)
Heidgraben	3 Schüler (3)
Neuendeich	1 Schüler (1)
Gesamt	265 Schüler (247)

Auswärtige Regionalschulen werden von 49 (53) verbandsangehörigen Schülern besucht, davon besuchen 48 Schüler die Regionalschule in Uetersen und 1 Schüler eine Privatschule. Die 49 verbandsangehörigen Schüler teilen sich wie folgt auf: 8 Schüler aus Haselau, 12 Schüler aus Haseldorf, 11 Schüler aus Heist und 18 Schüler aus Moorrege.

Nachstehend die Entwicklung der Schülerzahlen der letzten 5 Jahre zum Beginn eines Schuljahres:

Schuljahr 2009/2010 = 499 Schüler  
 Schuljahr 2010/2011 = 476 Schüler  
 Schuljahr 2011/2012 = 491 Schüler  
 Schuljahr 2012/2013 = 504 Schüler  
 Schuljahr 2013/2014 = 505 Schüler

Die steigende Schülerzahl steht im Gegensatz zu den sinkenden Schülerzahlen in den Gemeinden. Sie resultiert aus den Zuwanderungen insbesondere aus Holm, Appen, Wedel und Uetersen. Auch ist deutlich erkennbar, dass eine Vielzahl von verbandsangehörige Schüler die Regionalschule in Uetersen besuchen.

Aktuell verteilen sich die Schüler auf folgende Klassenstufen:

Jahrgangsstufen Stand: 01.02.2014	5	6	7	8	9	10
Klassen	4	3	4	3	5	3
Schüler	81	73	87	86	108	72

Zum 01.08.2014 erfolgt die Umwandlung der Regionalschule in eine Gemeinschaftsschule.

**Beschlussvorschlag:**

Die Schulverbandsversammlung nimmt die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes zur Kenntnis.

---

(Weinberg)





# Schulverband Regionalschule Am Himmelsbarg Moorrege

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 097/2014/SV/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 05.03.2014
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanz- und Bauausschuss des Schulverbandes Regionalschule Am Himmelsbarg Moorrege	31.03.2014	öffentlich
Schulverbandsversammlung Schulverband Re- gionalschule Am Himmelsbarg Moorrege	31.03.2014	öffentlich

### Gebührensatzung offene Ganztagschule Gemeinschaftsschule Moorrege

#### Sachverhalt:

Zur anteiligen Finanzierung der Kursangebote der offenen Ganztagschule können durch den Schulverband Gebühren erhoben werden.

Der Entwurf der Gebührensatzung ist Anlage dieser Vorlage.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Kurse der offenen Ganztagschule werden an 3 Tagen in der Woche von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr stattfinden. Geplant sind derzeit folgende Angebote: Handball, Fußball für Jungen und Mädchen, Breakdance, Tennis, Comiczeichnen, Handarbeit, Basteln, Foto-Kids, usw. Die Kursleiter erhalten eine Aufwandsentschädigung (zwischen 12 und 18 Euro pro Stunde) oder ein Honorar (zwischen 25 und 40 Euro pro Stunden).

#### Finanzierung:

Mit einer Kursgebühr von 40 Euro pro Monat für drei Kursangebote wird ein Teil der Kosten gedeckt. Bei einer Buchung von einzelnen Kursen ist eine Gebühr von 15,00 Euro monatlich pro Kurs zu entrichten.

Das Land beteiligt sich an den Kosten der Kurse der offenen Ganztagschule. Um

die Zuschüsse vom Land zu erhalten, müssen mindestens 10 Schüler an einem Kurs teilnehmen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanz- und Bauausschuss empfiehlt/die Schulverbandsversammlung beschließt die Gebührensatzung für die offene Ganztagschule Moorrege zum 01.08.2014./mit folgenden Änderungen.

---

(Weinberg)

**Anlagen:**

Entwurf Gebührensatzung offene Ganztagschule

**Entwurf**  
**Satzung über die Benutzung und die Erhebung von**  
**Benutzungsgebühren für die Offene Ganztagschule an der**  
**Gemeinschaftsschule Am Himmelsberg Moorrege**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung am            folgende Satzung erlassen

**I. Benutzung**

**§ 1 Offene Ganztagschule**

- (1) Der Schulverband Gemeinschaftsschule Moorrege betreibt nach §§ 6, 48 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG) in der zur Zeit geltenden Fassung und der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von offenen Ganztagschulen des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten, die in seiner Trägerschaft stehende Offenen Ganztagschule an der Gemeinschaftsschule Moorrege als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Offene Ganztagschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen von dienstags bis donnerstags Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an.
- (3) Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von Unterrichtsende bis Ende der Angebote
- (4) Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen im Sinne des § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz.

**§ 2 Leitung der Offenen Ganztagschule**

Die Leitung der Offenen Ganztagschule obliegt dem Verbandsvorsteher des Schulverband Moorrege. Er ist verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten der Offenen Ganztagschule. Die Leitung der Offenen Ganztagschule strebt eine enge Zusammenarbeit mit der Schulleitung und/oder einer von ihr beauftragten Lehrkraft bzw. Koordinator an.

**§ 3 Teilnahme**

- (1) Die Teilnahme an den Nachmittagsangeboten der Offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung zu einem Angebot verpflichtet zur Teilnahme für ein Schulhalbjahr. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich zu erklären.

- (2) Es werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen zu Beginn des Schulhalbjahres aufgenommen. Über die Aufnahme im laufenden Schulhalbjahr entscheidet die Leitung der Offenen Ganztagschule nach Rücksprache mit der Schulleitung.
- (3) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch der Offenen Ganztagschule erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks. Die Anmeldung wird hierdurch verbindlich.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf die Teilnahme an einem bestimmten Kursangebot. Die Platzvergabe erfolgt nach der verfügbaren Platzzahl. Wenn mehr Anmeldungen als freie Plätze vorliegen, entscheidet das Los.

#### **§ 4 Abmeldung, Ausschluss**

- (1) Eine Verlängerung der Teilnahme am Ganztagsangebot über das laufende Halbjahr hinaus ist nicht möglich.
- (2) Eine vorzeitige Abmeldung einer Schülerin / eines Schülers durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Monats möglich bei:
  1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für die Schülerin oder den Schüler
  2. Wechsel der Schule während des Schuljahres,
  3. in besonderen Ausnahmefällen, über die die Leitung der Offenen Ganztagschule nach Rücksprache mit der Schulleitung entscheidet.
- (3) Eine Schülerin oder ein Schüler kann durch die Leitung der Offenen Ganztagschule nach Rücksprache mit der Schulleitung von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten zeitlich befristet oder unbefristet ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
  1. das Verhalten der Schülerin/des Schülers ein weiteres Verbleiben nicht zulässt
  2. die Schülerin oder der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
  3. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
  4. die Gebühr für die Benutzung der Offenen Ganztagschule trotz Mahnung bzw. Vollstreckung nicht gezahlt wird,
  5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unvollständig oder unrichtig waren bzw. sind.
- (3) Sofern gegen eine Schülerin oder einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf die Offene Ganztagschule. Die Gebührenpflicht nach §§ 6 ff bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.

#### **§ 5 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz**

- (1) Die Offene Ganztagschule ist ein Teil des schulischen Konzeptes. Die Schülerinnen und Schüler sind in der Unfallversicherung versichert. Ein Versicherungsschutz besteht nur auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung, sowie in der Einrichtung selbst. Voraussetzung ist, dass der Schüler keine, außer durch Verkehrssituationen begründeten Umwegen macht.

- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den der Schüler im Zusammenhang mit dem Besuch der Offenen Ganztagschule hat, unverzüglich im Sekretariat der Gemeinschaftsschule zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen kann.
- (3) Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Benutzung der Offenen Ganztagschule entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Verrechnungsstelle für Schulunfallschäden des Kommunalen Schadensausgleichs Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, tritt der Schulverband in keinerlei Haftung, es sei denn, ihr bzw. ihren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt der Vorsatz der groben Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht.
- (4) Aufsichtspersonen sind die im Angebot der Offenen Ganztagschule eingesetzten Betreuungskräfte sowie die Kursleiterinnen und Kursleiter.
- (5) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht nur während der Zeiten, in denen eine Schülerin oder ein Schüler für den Besuch der Offenen Ganztagschule angemeldet wurde und diese auch tatsächlich besucht hat.

## **II. Gebühren**

### **§ 6 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Sie dienen der teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten mit Ausnahme der Mittagsverpflegung sowie ggf. Materialkosten in Einzelkursen.

### **§ 7 Höhe der Benutzungsgebühren für das Ganztagsangebot**

Für die Benutzung der offenen Ganztagschule an allen drei Tagen in der Woche ist für jede Schülerin und jeden Schüler eine monatliche Benutzungsgebühr in Höhe von 40,00 Euro zu entrichten. Sollte die Schülerin/der Schüler lediglich an einem Tag oder an zwei Tagen das Angebot nutzen, ist ein Gebühr von 15,00 Euro pro Tag zu entrichten.

### **§ 8 Gebührenerhebung, Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus bis zum 05. des jeweiligen Monats in einer Summe zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos und nach Möglichkeit unter Verwendung des Lastschriftverfahrens erfolgen.
- (2) Bei einer Abmeldung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschluss nach § 4 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.

## **§ 9 Zahlungspflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist der oder die Unterhaltspflichtige verpflichtet, mehrere Unterhaltspflichtige sind Gesamtschuldner.
  
- (2) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Anmeldung des Schülers.

## **III. Abschlussvorschriften**

### **§ 10 Bestimmung des Schulgesetzes**

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

### **§ 11 Datenverarbeitung**

Der Schulverband ist berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der Offenen Ganztagschule erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler und der oder des Erziehungsberechtigten gem. § 13 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzubearbeiten. Die Bestimmungen der §§ 30 ff. SchulG finden entsprechende Anwendung.

### **§ 12 In Kraft treten**

Diese Satzung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft.

Moorrege, den

Weinberg

Verbandsvorsteher

# Schulverband Regionalschule Am Himmelsberg Moorrege

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 099/2014/SV/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 11.03.2014
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanz- und Bauausschuss des Schulverbandes Regionalschule Am Himmelsberg Moorrege	31.03.2014	öffentlich
Schulverbandsversammlung Schulverband Re- gionalschule Am Himmelsberg Moorrege	31.03.2014	öffentlich

### Neufassung Ausschreibungs- und Vergabeordnung

#### Sachverhalt:

Die bestehende Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Schulverbandes Regionalschule Am Himmelsberg Moorrege stammt aus dem Jahre 2009. Seitdem wurde das Vergaberecht mehreren Gesetzesänderungen unterworfen. Zuletzt führte das Land Schleswig-Holstein das Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerbs bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein TTG) ein. Insbesondere die Einführung des TTG macht eine Neufassung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung erforderlich.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund der Einführung des neuen Tariftreue- und Vergabegesetzes sowie der Hinweise des Gemeindeprüfungsamtes des Kreises Pinneberg erfolgte eine Überarbeitung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung.

Hierbei wurden die Wertgrenzen zur Bestimmung des Vergabeverfahrens anhand den aktuellen Rechtsgrundlagen angepasst. Weiterhin erfolgte die Berücksichtigung des neuen TTG, welches seit August 2013 die die Regelungen des Mittelstandsförderungsgesetzes ersetzt und darüber hinaus gehende Vorschriften enthält.

Zur Übersichtlichkeit der Änderungen ist eine Synopse, in der die Änderungen farblich hervorgehoben wurden, beigefügt.

**Finanzierung:**

entfällt

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanz- und Bauausschuss des Schulverbandes Regionalschule Am Himmelsberg Moorrege empfiehlt, den Entwurf der Ausschreibungs- und Vergabeordnung zu beschließen.

Die Schulverbandsversammlung Schulverband Regionalschule Am Himmelsberg Moorrege beschließt den vorgelegten Entwurf der Ausschreibungs- und Vergabeordnung als Dienstanweisung für den Schulverband.

---

Schulverbandsvorsteher Weinberg

**Anlagen:** Anlage 1: Entwurf einer Ausschreibungs- und Vergabeordnung  
Anlage 2: Synopse

# Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Schulverbandes Regionalschule Am Himmels- barg Moorrege

Nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung vom \_\_\_\_\_ wird folgende Ausschreibungs- und Vergabeordnung als Dienstanweisung erlassen:

## § 1

### Geltungsbereich und Grundlagen

- (1) Diese Dienstanweisung gilt für den Schulverband und seine Einrichtungen.
- (2) Die Dienstanweisung bezieht sich auf sämtliche Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) sowie Bauleistungen.
- (3) Der Dienstanweisung werden in ihren jeweils gültigen Fassungen zugrunde gelegt:
  1. **Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)**
  2. **Verordnung des Bundes über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung–VgV)**
  3. **Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein – TTG)**
  4. **Gesetz zur Errichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW)**
  5. **Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung – SHVgVO)**
  6. **Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) mit den Teilen A, B und C**
  7. **Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) mit den Teilen A und B**
  8. **Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF)**
  9. **Sonstige vergaberechtliche Bestimmungen des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein für den kommunalen Bereich.**

Neben dieser Dienstanweisung sind im einzelnen Vergabevorgang etwaige Richtlinien und Bedingungen aufgrund von Zuwendungsbescheiden zu beachten.

Die vorstehenden Bestimmungen sind im Verwaltungsablauf wie folgt anzuwenden:

**§ 2 a**  
**Vergabeart**  
**(Leistungsart)**

Die Art der Vergabe richtet sich

**1. bei Auftragsvergaben im innerstaatlichen Bereich unterhalb der jeweiligen EU-Schwellenwerte**

- bei **Bauleistungen** nach § 3 des Abschnittes 1 der VOB/A in Verbindung mit § 3 und § 9 SHVgVO
- bei **Lieferungen und Dienstleistungen** nach § 3 des Abschnittes 1 der VOL/A in Verbindung mit § 2 und § 9 SHVgVO
- bei **freiberuflichen Dienstleistungen**, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach Abschnitt 1 der VOL/A.

**2. bei Auftragsvergaben ab Erreichung des jeweiligen EU-Schwellenwertes**

- bei **Bauleistungen** nach § 3 EG des Abschnittes 2 der VOB/A
- bei **Lieferungen und Dienstleistungen** nach § 3 EG des Abschnitts 2 der VOL/A
- bei **freiberuflichen Dienstleistungen**, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach § 3 EG des Abschnittes 2 der VOL/A
- bei **freiberuflichen Dienstleistungen**, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach § 3 der VOF.

**§ 2 b**  
**Vergabeart**  
**(Vergabeverfahren)**

Als Vergabemöglichkeiten bestehen:

1. Bei **Bauleistungen** nach der VOB

a) im innerstaatlichen Bereich unterhalb des EU-Schwellenwertes

- **Öffentliche Ausschreibung** (§ 3 Abs. 2 VOB/A)
- **Beschränkte Ausschreibung**
  - nach Öffentlichen Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 4 VOB/A)
  - ohne Öffentlichen Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 3 VOB/A)  
in Verbindung mit § 3 und § 9 Abs. 1 Nr. 3 SHVgVO
- **Freihändige Vergabe** (§ 3 Abs. 5 VOB/A)  
in Verbindung mit § 3 Satz 2 und § 9 Abs. 1 Nr. 4 SHVgVO

Auf die Vergabe von **Baukonzessionen** im innerstaatlichen Bereich, bei denen die Gegenleistung für die Bauarbeiten statt in einer Vergütung in dem Recht auf Nutzung der baulichen Anlage besteht, finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 21 des Abschnitts 1 der VOB/A entsprechend Anwendung (§ 22 VOB/A).

b) ab Erreichung des EU-Schwellenwertes

- **Offenes Verfahren**, das der Öffentlichen Ausschreibung entspricht (§ 3 EG Abs. 1 Nr. 1 VOB/A)
- **Nichtoffenes Verfahren**, das der Beschränkten Ausschreibung mit Öffentlichem Teilnahmewettbewerb entspricht (§ 3 EG Abs. 1 Nr. 2 VOB/A)
- **Verhandlungsverfahren**, das an die Stelle der Freihändigen Vergabe tritt mit und ohne öffentliche Vergabebekanntmachung (§ 3 EG Abs. 1 Nr. 3 VOB/A)
- **Wettbewerblicher Dialog**, als Verfahren zur Vergabe besonders komplexer Aufträge im Verhandlungsweg (§ 3 EG Abs. 1 Nr. 4 VOB/A)

Für die Vergabe von **Baukonzessionen** ab dem EU-Schwellenwert ist § 22 EG VOB/A anzuwenden.

2. Bei **Lieferungen und Dienstleistungen** nach der VOL

a) im innerstaatlichen Bereich unterhalb des EU-Schwellenwertes

- **Öffentliche Ausschreibung** (§ 3 Abs. 2 VOL/A)

- **Beschränkte Ausschreibung**
  - nach Teilnahmewettbewerb. **Dies ist gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 VOL/A der Regelfall.** (§ 3 Abs. 3 VOL/A)
  - ohne Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 4 VOL/A)  
in Verbindung mit § 2 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 SHVgVO
- **Freihändige Vergabe mit oder auch ohne Teilnahmewettbewerb**  
(§ 3 Abs. 5 VOL/A)  
in Verbindung mit § 2 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 Nr. 2 SHVgVO

b) ab Erreichung des EU-Schwellenwertes

- **offenes Verfahren**, das der öffentlichen Ausschreibung entspricht (§ 3 EG Abs. 1 VOL/A)
- **nicht offenes Verfahren**, das der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb entspricht (§ 3 EG Abs. 2 VOL/A)
- **Verhandlungsverfahren**
  - mit vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme (Teilnahmewettbewerb) (§ 3 EG Abs. 3 VOL/A)
  - ohne Teilnahmewettbewerb (§ 3 EG Abs. 4 VOL/A)
- **Wettbewerblicher Dialog** als besonderes Verhandlungsverfahren unter den in § 3 EG Abs. 7 VOL/A genannten Voraussetzungen
- **Auslobungen (Wettbewerbe)**, soweit nicht VOF, nach dem in § 3 EG Abs. 8 VOL/A beschriebenen Verfahren

Auch dem Abschluss von **Rahmenvereinbarungen** nach § 4 und § 4 EG VOL/A muss eines der vorstehenden innerstaatlichen bzw. EU-Vergabeverfahren vorausgehen.

3. Bei **freiberuflichen Dienstleistungen nach der VOF**

Ab Erreichung des EU-Schwellenwertes

- **Verhandlungsverfahren**
  - mit vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme – Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 1 VOF)
  - ohne Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 4 VOF)

**§ 3**  
**Wertgrenzenbestimmungen**

(1) Für **Bauleistungen nach der VOB** gelten gemäß § 3 Abs. 3 und 5 Satz 2 VOB/A unter Berücksichtigung der §§ 3, 5 und 9 SHVgVO folgende Wertgrenzen:

bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer

**a) Freihändige Vergabe**

- ohne Preisumfrage bis 2.000,00 €

- nach Preisumfrage ab 2.000,01 € bis 99.999,99 €

**b) Beschränkte Ausschreibung**

- ohne vorherigen öffentlichen Teilnahmewettbewerb ab 100.000,00 € bis 999.999,99 €

**c) Öffentliche Ausschreibung** ab 1.000.000,00 € bis 5.185.999,99 €

**d) EU-weite Ausschreibung**

bei Erreichung bzw. Überschreitung des Schwellenwertes gemäß § 2 Abs. 1 VgV und Art. 2 der EU-Verordnung Nr. 1336/2013 ab 5.186.000,00 €

Für Lose von Bauaufträgen gelten die besonderen EU-Schwellenwerte nach § 3 Abs. 7 VgV.

(2) Für **Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL** gelten entsprechend § 2, § 5 und § 9 SHVgVO folgende Wertgrenzen:

bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer

**a) Freihändige Vergabe**

- ohne Preisumfrage bis 500,00 €

- nach Preisumfrage ab 500,01 € bis 99.999,99 €

**b) Beschränkte Ausschreibung** bis 99.999,99 €

**c) Öffentliche Ausschreibung** ab 100.000,00 € bis 206.999,99 €

**d) EU-weite Ausschreibung ab**

bei Erreichung bzw. Überschreitung des Schwellenwertes gemäß § 2 Abs. 1 VgV und Art. 2 der EU-Verordnung Nr. 1336/2013 ab 207.000,00 €

Für Lose von Dienstleistungsaufträgen gelten die besonderen EU-Schwellenwerte nach § 3 Abs. 7 VgV.

- (3) Für **freiberufliche Leistungen nach der VOF** gelten folgende Wertgrenzen:

bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer

**Verhandlungsverfahren**

mit vorheriger EU-Vergabebekanntmachung bei Erreichung des Schwellenwertes gemäß § 2 Abs. 1 VgV und Art. 2 der EU-Verordnung Nr. 1336/2013 ab 207.000,00 €

- (4) Für die Wertgrenzen sind die **geschätzten Auftragssummen ohne Umsatzsteuer** nach § 2 Abs. 6 Satz 3 TTG in Verbindung mit § 3 der VgV maßgebend.

- (5) Preisumfragen gem. Abs. 1 a) und Abs. 2 a) sind grundsätzlich schriftlich durchzuführen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Preisumfrage auch mündlich erfolgen; Begründung und Angebote sind aktenkundig zu machen.

- (6) **Laufende Lieferungen und Leistungen nach VOL** (z. B. Verbrauchsmaterialien) sind möglichst in zweckmäßigen Zeitabschnitten gesammelt auszuschreiben. Für diese wiederkehrenden Leistungen ist der Gesamtbetrag als maßgebliche Summe anzusetzen.

Dienstleistungsaufträge mit mehrjähriger Laufzeit (z. B. Versicherungs-, Wartungs-, Gebäudereinigungs-, Leasing-, Mietkauf- oder ähnliche Verträge) sind in der Regel spätestens alle fünf Jahre neu auszuschreiben.

- (7) Für die zur Wahl der Vergabeart erforderliche Bestimmung des Auftragswertes ist bei **Leistungen mit mehrjähriger Laufzeit** vom Vertragswert bzw. - wo sich dieser nicht unmittelbar aus dem Vertrag ergibt - vom geschätzten Vertragswert über die Gesamtlaufzeit auszugehen.

Bei unbefristeten Verträgen oder bei nicht absehbarer Vertragsdauer folgt der Vertragswert aus der monatlichen Zahlung multipliziert mit 48. Ein Vertrag gilt auch dann als unbefristet, wenn zwar eine Laufzeit vorgesehen ist, der Vertrag sich aber ohne Kündigung automatisch verlängert.

Die Schätzung der Auftragswerte erfolgt unter Berücksichtigung von § 3 der Vergabeverordnung des Bundes (VgV) sowie § 5 der SHVgVO.

- (8) Bei Wahlmöglichkeit zwischen Kauf und anderen Vertragsarten ist zuvor eine **Wirtschaftlichkeitsprüfung** vorzunehmen und das Ergebnis aktenkundig zu

machen. Ein Mangel an Haushaltsmitteln für Erwerb durch Kauf reicht als Begründung für das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen nicht aus.

- (9) **Reparaturarbeiten** geringeren Umfangs, die sich von vornherein nicht eindeutig bestimmen lassen und überwiegend Lohnkosten verursachen, können nach vorangegangener Stundenlohnumfrage freihändig im Stundenlohn vergeben werden.
- (10) **Es ist nicht zulässig, Aufträge in der Absicht aufzuteilen, sie der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen zu entziehen.**
- (11) Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe soll unter den **in Betracht kommenden Bewerbern/Bewerberinnen möglichst gewechselt werden**. Bei der Auswahl ist darauf zu achten, dass auch leistungsfähige Unternehmen, die ihren Sitz innerhalb des Amtsgebietes haben, regelmäßig mit aufgefördert werden.  
Darüber hinaus sind - soweit es die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zulassen auch kleine und mittlere Unternehmen grundsätzlich laut § 3 Abs. 7 TTG zur Angebotsabgabe aufzufordern.  
  
Mittelständische Interessen sind vornehmlich durch Teilung der Aufträge in Fach- und Teillose angemessen zu berücksichtigen (siehe auch § 5 und § 5 EG VOB/A, § 2 Abs. 2 und § 2 EG Abs. 2 VOL/A, § 3 Abs. 8 TTG und § 97 Abs. 3 GWB).
- (12) **Das Vergabeverfahren ist laufend zu dokumentieren.** Die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen sind in Textform festzuhalten (§ 20 VOB/A, § 20 und § 24 EG VOL/A sowie § 12 VOF).
- (13) In allen förmlichen Ausschreibungsverfahren sowie bei Freihändigen Vergaben ab 10.000,--€ sind bei Bauleistungen die Formblätter aus dem Vergabehandbuch des Bundes (VHB) und bei Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) die Formblätter aus dem VOL-Vergabehandbuch des Kreises zu verwenden.

#### **§ 4**

#### **Abweichung von den Wertgrenzen**

- (1) Von den Wertgrenzen der Ausschreibungs- und Vergabeordnung und der sich danach richtenden Vergabeart darf nur im Rahmen der in den jeweiligen Vergabe- und Vertragsordnungen bzw. Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen genannten sachlichen Ausnahmefälle abgewichen werden. Die Gründe für die Abweichung sind in einem gesonderten Vermerk konkret darzustellen.

- (2) Die Begründung einer Abweichung von der vorgegebenen Vergabeart mit dem Vorliegen einer besonderen oder zwingenden Dringlichkeit der Auftragsvergabe setzt voraus, dass diese Dringlichkeit auf Ereignissen beruht, die der Auftraggeber nicht selbst verursacht hat und die er nicht voraussehen konnte.
- (3) Die Entscheidung über Abweichungen treffen die für die Auftragsvergabe nach § 12 Zuständigen vor Einleitung des förmlichen Vergabeverfahrens bzw. bei freihändiger Vergabe vor Auftragserteilung.

## § 5

### Vergabebekanntmachungen

- (1) Im innerstaatlichen Bereich – unterhalb der EU-Schwellenwerte – sind öffentliche Ausschreibungen und öffentliche Teilnahmewettbewerbe für Bauleistungen nach der VOB, Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL so bekannt zu machen, dass ein möglichst großer Bewerberkreis Zugang hat (z. B. durch Tageszeitungen, Fachzeitschriften, bundesweite Vergabeplattformen von Ausschreibungsdienstleistern und/oder Internetportale).
- (2) Bei der Veröffentlichung von Bekanntmachungen in Tageszeitungen reicht eine Kurzfassung des Ausschreibungstextes mit Hinweis auf die parallele Veröffentlichung des vollständigen Bekanntmachungstextes im Internet und/oder in Vergabeplattformen von Ausschreibungsdienstleistern. Die Internetseite des Amtes Moorreege ist mit der zentralen Vergabeplattform [www.bund.de](http://www.bund.de) zu verknüpfen.
- (3) Bei **EU-weiten Ausschreibungen** sind die als Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 abgedruckten **Standardformulare** zu verwenden:

Dazu gehören:

- |   |            |                    |
|---|------------|--------------------|
| - für die Veröffentlichung von Vorinformationen zu Beginn des Haushaltsjahres | Anhang I   | Standardformular 1 |
| - für die Bekanntmachung des Ausschreibungstextes                             | Anhang II  | Standardformular 2 |
| - für die Bekanntmachung über vergebene Aufträge                              | Anhang III | Standardformular 3 |

EU-Bekanntmachungen sind auf elektronischem oder auf anderem Weg unverzüglich dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2. rue Mercier, L-2985 Luxemburg, zu übermitteln. In Fällen besonderer Dringlichkeit muss die Bekanntmachung per Telefax oder elektronisch über enotices der Seite [www.simap.europa.eu](http://www.simap.europa.eu) übermittelt werden.

Der Tag der Absendung ist nach § 15 EG Abs. 2 VOL/A, § 12 EG Abs. 2 Nr. 3 VOB/A bzw. § 9 Abs. 3 VOF zu dokumentieren. Das Muster und die Modalitäten für die elektronische Übermittlung der Bekanntmachungen sind unter der Internetadresse [www.simap.europa.eu](http://www.simap.europa.eu) abrufbar.

## § 6

### Erklärungen und Nachweise vor Auftragsvergabe

- (1) Bei allen Ausschreibungen, deren Leistungserbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes unterliegt, ist laut § 4 Abs. 1 TTG von den Bietern die im Anhang 1 beigefügte Erklärung zu fordern.

Bei Auftragsvergaben ab einem Auftragswert in Höhe von netto 15.000 € ist gemäß § 4 Abs. 3 und 4 TTG von Bietern die im Anhang 2 beigefügte Erklärung zu fordern.

Sollte die zu fordernde Erklärung von einem Bieter bei Angebotsabgabe und im Anschluss an eine Nachfrist nicht vorgelegt werden, ist das Angebot nach § 8 Abs. 2 TTG von der Wertung auszuschließen.

Mit den Vergabeunterlagen ist der Bieter zu verpflichten, Kontrollen des Auftraggebers laut § 11 TTG und Überprüfungen durch das Innenministerium gemäß § 15 TTG zuzulassen.

- (2) Zum Wettbewerb werden nur Unternehmen mit der erforderlichen **Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit** sowie Gesetzestreue zugelassen. Die zuständige Mitarbeiterin/der zuständige Mitarbeiter entscheidet jeweils im pflichtgemäßen Ermessen nach den Erfordernissen des Einzelfalles darüber, welche Eigenerklärungen und Nachweise die Bewerber/Bieter im Rahmen von § 6 und § 6 EG VOB/A bzw. § 6 und § 6 EG VOL/A sowie § 5 VOF zu erbringen haben. Die Bestimmungen des Absatzes 1 bleiben hiervon unberührt.

Die Vorlage von Eigenerklärungen und Nachweisen, welche zusätzlich zu den Erklärungspflichten des § 4 TTG vorzulegen sind, ist möglichst in die Wertungsphase der Angebote zu verschieben und auf die Bieter zu beschränken, deren Angebote in die engere Wahl gekommen sind. Die Einholung der Nachweise hat unter einer Fristsetzung von sechs Kalendertagen mit Hinweis auf § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A und § 16 EG Abs. 1 Nr. 3 VOB/A zu erfolgen. Bei VOL-Vergaben kann die Frist nach § 16 Abs. 2 VOL/A bzw. § 19 EG Abs. 2 VOL/A selbst bestimmt werden.

Im Falle eines Vergabeverfahrens mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb sind die geforderten Erklärungen und Nachweise vom Bewerber bereits mit der Bewerbung (Teilnahmeantrag) vorzulegen.

Bei der Vergabe von Bauleistungen nach der VOB/A und von Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL/A ist generell eine Eigenerklärung der Bewerber bzw. Bieter entsprechend Absatz 4 c) darüber einzuholen, dass die Vorausset-

zungen für einen Ausschluss vom Vergabeverfahren nach § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, nach § 21 Abs. 1 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 16 Abs. 1 des Mindestarbeitsbedingungengesetzes nicht vorliegen.

- (3) Die Eignung des Unternehmens wird bei Öffentlicher Ausschreibung und Offenen Verfahren im Rahmen der Angebotswertung nach § 16 und § 19 EG VOL/A bzw. § 16 und § 16 EG VOB/A geprüft, während bei Beschränkter Ausschreibung, Freihändiger Vergabe und Nichtoffenen Verfahren diese bereits **vor** Anforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen ist.

Bei Baumaßnahmen nach der VOB entfällt die spezielle Eignungsprüfung, wenn das Unternehmen gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A und § 6 EG Abs. 3 Nr. 2 VOB/A seine auftrags-unabhängige Eignung durch die vom Auftraggeber direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis unter [www.pq-verein.de](http://www.pq-verein.de)) nachweist. Näheres über das Verfahren ist den „Hinweisen für Kommunale Auftraggeber zur Präqualifikation für Bauunternehmen“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung zu entnehmen.

Bei VOL-Vergaben entfällt die spezielle Eignungsprüfung nach § 6 Abs. 4 und § 7 EG VOL/A, wenn der Unternehmer in der bundesweiten Präqualifizierungs-Datenbank ([www.pq-vol.de](http://www.pq-vol.de)) der Auftrags- und Beratungsstellen sowie IHK und HWK ([www.abst-sh.de](http://www.abst-sh.de)) registriert ist.

Vor der Vergabeentscheidung soll laut § 13 Abs. 1 TTG eine Auskunft aus dem Vergabe- und Korruptionsregister eingeholt werden.

- (4) Aufträge im Wert von über **10.000,-- Euro** sind nur an solche Unternehmen zu vergeben, die **schriftliche Erklärungen** des Inhaltes abgeben, dass sie
- a) ihren gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der **Steuern und Sozialabgaben** nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfüllen und
  - b) keine illegalen Beschäftigten einsetzen und
  - c) in den letzten zwei Jahren nicht
    - gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz,
    - gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder
    - gem. § 16 Abs. 1 Mindestarbeitsbedingungengesetz

mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500,-- € belegt worden sind.

Aufträge im Wert von 25.000,-- Euro oder höherem Auftragswert werden nur an Unternehmen vergeben, die schriftlich erklären, dass sie nicht mit einer Geldbuße von mindestens 1.000,-- Euro nach § 16 Abs. 1 und 2 TTG belegt worden

sind und dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss gemäß § 13 Abs. 1 TTG nicht vorliegen.

- (5) Bei der Vergabe von Liefer-, Dienst- und Planungsleistungen ab einem Auftragswert von 25.000,-- € netto und bei der Vergabe von Bauleistungen ab einem Auftragswert von 50.000,-- € ist vor der Vergabeentscheidung bei der zentralen Informationsstelle abzufragen, inwieweit Eintragungen im Register zum Schutz fairen Wettbewerbs zu Bieterinnen und Bieter, deren Geschäftsführungen, Bewerberinnen und Bewerber sowie potenziellen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern vorliegen. Bei Bietergemeinschaften ist jedes Einzelunternehmen und deren Geschäftsführung abzufragen (§ 7 GRfW).

Die Internetseite der registerführenden zentralen Informationsstelle lautet:

[www.schleswig-hol-](http://www.schleswig-hol-)

[stein.de/MWAVT/DE/Service/RegisterWettbewerb/fairer\\_wettbewerb\\_node.html](http://stein.de/MWAVT/DE/Service/RegisterWettbewerb/fairer_wettbewerb_node.html)

Bei Vergaben mit einem Auftragsvolumen ab 25.000,-- € ist der Auftraggeber gemäß § 16 Absatz 5 TTG zusätzlich verpflichtet, für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, für die Nachunternehmer und die Verleiher von Arbeitskräften einen Gewerbezentralregisterauszug nach § 150 a der Gewerbeordnung beim Bundesamt für Justiz in Bonn anzufordern.

- (6) Bei allen Ausschreibungen ist von den Bietern eine **Erklärung** darüber zu verlangen, dass das Unternehmen für die angebotenen Lieferungen und Leistungen **keine Kartellabrede, Preisbindungen**, ähnliche Vereinbarungen oder vorbereitende Handlungen in diese Richtung getroffen hat oder treffen wird.

Bereits bei der Ausschreibung von Aufträgen ist darauf hinzuweisen, dass der Zuschlag nur Bietern erteilt wird, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen.

- (7) Alle **Erklärungspflichten** gelten bei beabsichtigter Beauftragung von **Nachunternehmern** (Subunternehmen) auch für diese. Auftragnehmer sind für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten,

- bevorzugt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrages zu vereinbaren ist
- Nachunternehmern davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt
- bei der Vergabe von Bauleistungen an Nachunternehmern die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und bei der Weitergabe von Liefer- und Dienstleistungen die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen

- den Nachunternehmen insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise keine ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen als zwischen Auftragnehmer und dem Schulverband vereinbart.

- (8) Für den Fall der Abgabe einer **unrichtigen Erklärung** nach Abs. 4 und 5 hat der Schulverband sich vorzubehalten, vom Vertrag zurückzutreten.

Ferner sind Unternehmen, die derartige unrichtige Erklärungen abgeben oder mangelhafte Lieferungen und Leistungen (einschließlich Bauleistungen) erbracht haben, **in der Regel für zwei Jahre** von Lieferungen und Leistungen für den Schulverband **auszuschließen** (siehe auch § 13 TTG).

Für den Fall einer **nachweislich aus Anlass der Vergabe getroffenen Abrede**, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, ist - wenn kein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird - die Zahlung von **5 v. H. der Abrechnungssumme** auszubedingen, auch für die Fälle, in denen der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt wurde.

## § 7

### Leistungsbeschreibung/Verdingungsunterlagen

- (1) **Die Leistungsbeschreibung** als wesentliche Grundlage der Vergabeunterlagen muss **eindeutig und so erschöpfend** sein, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen, die Angebote miteinander vergleichbar sind und eine einwandfreie Preisermittlung ermöglicht wird. Die Preise müssen sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten zu berechnen sein.
- (2) **Wahl- und Bedarfspositionen** sind auf den jeweils unabweisbaren Mindestumfang zu beschränken, da sie sonst zu Manipulationszwecken missbraucht werden können. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Kalkulation sind hinreichend genaue Angaben zur Ausführung zu machen und realistische Mengenschätzungen auszuschreiben.
- (3) In den Verträgen des Amtes und seiner Einrichtungen mit den Auftragnehmern sind grundsätzlich die **Allgemeinen Vertragsbedingungen** des Teiles B der VOL für die Ausführung von Leistungen bzw. des Teiles B der VOB für die Ausführung von Bauleistungen als verbindliche Vertragsinhalte zu vereinbaren. Darauf ist bereits in den Vergabeunterlagen hinzuweisen.

Darüber hinaus sind bei fachspezifischen Anforderungen auch **Besondere und Zusätzliche Vertragsbedingungen** (z. B. Technische Vertragsbedingungen, Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT und BVB) zu berücksichtigen.

- (4) Absatz 3 gilt auch für Freihändige Auftragsvergaben, wobei die Vereinbarung Besonderer und Zusätzlicher Vertragsbedingungen bei Auftragssummen unter 10.000,-- € netto entfallen kann.
- (5) Bei der Ausschreibung von Bauleistungen sind den Vergabeunterlagen die Formblätter "Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation" oder „Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme“ sowie „Aufgliederung der Einheitspreise“ aus dem Vergabehandbuch des Bundes beizufügen, wenn die Auftragssumme 100.000,-- € netto übersteigt.

Die Formblätter Nr. 221 oder 222 (je nach Kalkulationsmethode des Bieters) sind in der Wertungsphase ausgefüllt vom Bieter zurückzufordern.

Das Formblatt 223 (Aufgliederung der Einheitspreise) ist von der ausschreibenden Stelle vor Ausschreibungsbeginn um die ausgewählten kostenbestimmenden Positionen zu ergänzen, deren Aufgliederung während der Wertungsphase gefordert wird. Überschreitet die voraussichtliche Auftragssumme netto 200.000,-- €, sind alle Teilleistungen (Positionen) vorzugeben.

Unterhalb der Wertgrenze von netto 100.000,-- € sind die bezeichneten Formblätter auch dann ausfüllen zu lassen, wenn die **Angebotssummen der in die engere Wahl kommenden Bieter um 10 v. H. oder mehr voneinander abweichen.**

In diesen Fällen sind die in den Formblättern geforderten Angaben zur Preiskalkulation nachträglich einzuholen, um die Auskömmlichkeit der angebotenen Einheitspreise in den Wertungsphasen prüfen zu können.

- (6) Bei der Wertung von unangemessen niedrigen Angeboten ist § 10 TTG zu beachten.
- (7) Die Wertungskriterien sind in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen zu nennen.
- (8) Im Falle der Zulassung von Nebenangeboten sind in den Vergabeunterlagen die entsprechenden Mindestanforderungen anzugeben. Es dürfen nur Nebenangebote berücksichtigt werden, die die verlangten Mindestanforderungen erfüllen.

Für Nebenangebote gelten in der Regel die gleichen Wertungskriterien wie für Hauptangebote. Soweit Nebenangebote oder Angebote mit Lohngleitklausel zugelassen sind, werden für diese gesonderte Wertungssummen ermittelt.

## § 8 Korruptionsprävention

**Im förmlichen Vergabeverfahren von Bauleistungen** sind zur Sicherung der Transparenz und Korruptionsprävention Kontrollmechanismen vorzusehen, um insbesondere nachträgliche Angebotsmanipulationen zu verhindern.

Zu diesem Zweck ist bei Auftragsvergaben nach der VOB/A im förmlichen Vergabeverfahren vom Bieter die Beifügung einer selbstgefertigten Kopie des Angebotes einschließlich eventueller Nebenangebote (Zweitausfertigung) zu verlangen. Die Zweitausfertigung ist dem Angebot gesondert verschlossen beizufügen. Sie dient gemäß § 3 Abs. 4 TTG als Prüfungsunterlage in Zweifelsfällen.

Dabei ist zu gewährleisten, dass sowohl der Eröffnungstermin als auch die rechnerische Prüfung der Angebote von eigenem Personal durchgeführt wird, das ansonsten mit Ausschreibungsverfahren und Durchführungen von Baumaßnahmen nicht befasst ist (Nr. 1 a des Runderlasses des Innenministeriums vom 20.09.2004 – IV 665-517.21-).

Die rechnerische Prüfung gemäß § 16 Abs. 3 VOB/A ist mit allen Besonderheiten im Submissionsprotokoll zu vermerken und wird Bestandteil der Dokumentation.

Ausgenommen von den organisatorischen Anforderungen zur personellen Trennung der Aufgaben ist die anschließende technische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote.

## **§ 9**

### **Zusätzliche Aufforderung zur Angebotsabgabe**

Wenn bei Öffentlichen Ausschreibungen und Offenen Verfahren vor dem Eröffnungstermin erkennbar werden sollte, dass die Zahl der Angebote für eine ausreichende Auswahl zu gering sein wird, soll die ausschreibende Stelle während der Angebotsfrist zusätzlich leistungsfähige Unternehmen zur Mitbeteiligung auffordern.

## **§ 10**

### **Behandlung der Angebote und Angebotsöffnung**

- (1) Bei jeder Ausschreibung sind in den Vergabeunterlagen **Ort und Zeit für die Abgabe der Angebote** sowie eine **Zuschlags- bzw. Bindefrist** vorzusehen. Die Angebote sind von den Bietern als solche zu kennzeichnen.
- (2) Die eingehenden Angebote sind in förmlichen Vergabeverfahren auf dem geschlossenen Umschlag mit einem **Eingangsstempel** zu versehen und unverzüglich und ungeöffnet einer entsprechend vorzusehenden und an der **Vergabe**

**unbeteiligten Stelle** zuzuleiten, die die Angebote mit einer laufenden Nummer versieht und ungeöffnet **unter Verschluss aufzubewahren** hat.

**Unmittelbar vor dem Eröffnungstermin** sind die Angebote einem(r) mit der Angebotsöffnung Beauftragten, jedoch **mit der Vergabe nicht Befassten** (Verhandlungsleiter oder Schriftführer) auszuhändigen.

**Sofort nach Eröffnung** sind die Angebote in allen wesentlichen Teilen mit einem **Stanzgerät**, das im übrigen unter Verschluss zu halten ist, zu **kennzeichnen**, um nachträgliche Änderungen und Ergänzungen zu verhindern. Alternativ können die Angebote auch mit Hilfe der **EDV** verarbeitet (z.B. gescannt) und die Dateien mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz (SigG) versehen werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass **nachträgliche Änderungen** seitens der verwendeten Software verhindert oder protokolliert werden.

Die Öffnung und das Ergebnis der Angebote sind in einer **Verhandlungsniederschrift** festzuhalten.

Im VOB-Bereich können anwesende Bieter oder deren Bevollmächtigte die Niederschrift mitunterzeichnen.

**Die Öffnung von Angeboten nach VOL ist nicht öffentlich.**

## **§ 11 Informationspflichten / Transparenz**

- (1) In Vergabeverfahren **ab den EU-Schwellenwerten** nach der VOB/A (2. Abschnitt), der VOL/A (2. Abschnitt) und der VOF sind die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, vorab über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren (§ 101 a Abs. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen-GWB). Dies gilt auch für Bewerber, die keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung erhalten haben, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist.

Ein Vertrag darf erst **15 Kalendertage** nach Absendung der Information geschlossen werden. Die Frist kann durch Übermittlung der Information per Fax oder elektronisch auf zehn Kalendertage gekürzt werden.

Ein Auftrag darf vor Ablauf der Frist oder ohne dass eine entsprechende Bieterinformation erfolgt und die Frist abgelaufen ist, nicht erteilt werden. Für die Einhaltung der Mitteilungsfrist ist der Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung beim Auftraggeber maßgebend. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber.

Der Tag der Absendung ist in der Dokumentation festzuhalten.

- (2) Bei der Vergabe von **Bauleistungen** nach Öffentlicher oder Beschränkter Ausschreibung **unterhalb des EU-Schwellenwertes** mit einem **Auftragswert ab 10.000,00 € netto** informiert der Auftraggeber die erfolglosen Bieter über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, über den Grund der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihrer jeweiligen Angebote und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Er sendet diese Information in Textform spätestens **15 Kalendertage** vor dem Vertragsschluss an die Bieter ab. Die Frist verkürzt sich auf 10 Kalendertage bei elektronischer Informationsübermittlung und in begründeten und zu dokumentierenden Eilfällen auf fünf Kalendertage.
- (3) Bei Vergaben nach der VOB/A ist bei beschränkten Ausschreibungen ab einem Auftragswert von 150.000,00 € und freihändigen Vergaben ab einem Auftragswert von 50.000,00 € nach Zuschlagserteilung über die Vergabe auf der Homepage des Amtes Moorrege zu informieren.  
Bei Vergaben nach der VOL/A ist ab einem Auftragswert von 25.000,00 € nach Zuschlagserteilung über die Vergabe auf der Homepage des Amtes Moorrege zu informieren.  
Der Informationsumfang dieser Vergabebenachrichtigungen ergibt sich aus § 9 Abs. 2 und 3 SHVgVO.  
Die Verwaltung muss laufend auf der Homepage des Amtes Moorrege über beabsichtigte beschränkte Ausschreibungen von Bauleistungen ohne Öffentlichen Teilnahmewettbewerb ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000,00 € netto informieren. Der Informationsumfang ergibt sich aus § 19 Abs. 5 VOB/A.

## § 12

### Entscheidung über Auftragsvergaben des Amtes

- (1) Unter der Voraussetzung einer Maßnahmeentscheidung mit Bereitstellung von Haushaltsmitteln führt die Amtsverwaltung das nach den Wertgrenzen des § 3 dieser Ausschreibungs- und Vergabeordnung gebotene Vergabeverfahren für den Schulverband Regionalschule Am Himmelsberg Moorrege unter Verwendung des Briefkopfes des Amtes durch.

Die schriftliche Zuschlagserteilung im förmlichen Vergabeverfahren obliegt dem Amt als zuständige Vergabestelle des Schulverbandes Regionalschule Am Himmelsberg Moorrege ( § 3 Abs. 1 AO). Grundlage für die Zuschlagserteilung bildet die Dokumentation gemäß § 20 und § 20 EG VOB/A, § 20 und § 24 EG VOL/A sowie § 12 VOF.

Solange es sich dabei nicht um förmliche Verpflichtungserklärungen (§ 13 Absatz 4) handelt, erfolgt die Zuschlagserteilung unter dem Briefkopf des Amtes im Namen und für Rechnung des Schulverbandes Regionalschule Am Himmelsberg Moorrege.

Unabhängig vom Wert des Auftrages fallen Zuschlagserteilungen, die das Amt als Vergabestelle des Schulverbandes in förmlichen Vergabeverfahren auf das

preisgünstigste und zugleich wirtschaftlichste Angebot vornimmt, als Geschäft der laufenden Verwaltung in die Zuständigkeit der leitenden Verwaltungsbeamtin / des leitenden Verwaltungsbeamten bzw. bei Delegation in die der entsprechend Bevollmächtigten.

Vor Zuschlagserteilung durch die Vergabestelle der Amtsverwaltung ist in folgenden Fällen die Entscheidung des Schulverbandes einzuholen, wenn

- der Zuschlag abweichend vom preisgünstigsten Angebot unter Berücksichtigung weiterer Kriterien auf das insgesamt wirtschaftlichste Angebot erteilt werden soll
  - die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach dem Ausschreibungsergebnis nicht ausreichen
  - Zweifel an der Wirtschaftlichkeit des Ausschreibungsergebnisses bestehen, die zu einer Aufhebung der Ausschreibung führen können
  - andere besondere Gründe einen Beschluss der Selbstverwaltung über die Zuschlagserteilung erfordern
- (3) Über die Vergabe von Aufträgen außerhalb förmlicher Vergabeverfahren entscheidet innerhalb der Wertgrenze der Verbandssatzung der/die Schulverbandsvorsteher/in, darüber hinaus die Verbandsversammlung.

### **§ 13 Formvorschriften**

- (1) **Jeder Auftrag ist grundsätzlich schriftlich zu erteilen.**
- (2) Soweit die Art des Auftrages nicht ein besonderes Schreiben erfordert, kann der Auftrag durch **Kleinauftragsformular** erteilt werden.
- (3) Sind aufgrund besonderer Umstände Aufträge ausnahmsweise mündlich, telefonisch oder per Telefax erteilt worden, sind diese unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (4) Sofern Aufträge mit ihrem jeweiligen Wert die sich aus der Hauptsatzung ergebende Wertgrenze übersteigen, sind die Formvorschriften für Verpflichtungserklärungen nach § 51 Abs. 2 GO in Verbindung mit den entsprechenden Bestimmungen der Hauptsatzung des Schulverbandes zu beachten.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Ausschreibungs- und Vergabeordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ausschreibungs- und Vergabeordnung in der Fassung vom 15.07.2009 außer Kraft.

Moorrege, den

(S)

(Weinberg)  
Schulverbandsvorsteher

## Änderung der Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Schulverbandes Regionalschule Am Himmelsberg Moorrege

### Synopse

<u>alte Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>
§ 1 Geltungsbereich und Grundlagen	§ 1 Geltungsbereich und Grundlagen
(1) Diese Dienstanweisung gilt für den Schulverband und seine Einrichtungen.	(1) Diese Dienstanweisung gilt für den Schulverband und seine Einrichtungen.
(2) Die Dienstanweisung bezieht sich auf sämtliche Lieferung und Leistungen einschließlich Dienstleistungen sowie Bauleistungen.	(2) Die Dienstanweisung bezieht sich auf sämtliche Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) sowie Bauleistungen.
(3) Der Dienstanweisung werden in ihren jeweils gültigen Fassungen zugrunde gelegt:	(3) Der Dienstanweisung werden in ihren jeweils gültigen Fassungen zugrunde gelegt:
1. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)	1. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
2. Verordnung des Bundes über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung–VgV)	2. Verordnung des Bundes über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung–VgV)
3. Gesetz zur Förderung des Mittelstandes des Landes Schleswig-Holstein (Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz MFG)	<b>3. Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein – TTG)</b>

<p>4.Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung – SHVgVO)</p> <p>5.Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) mit den Teilen A, B und C</p> <p>6.Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) mit den Teilen A und B</p> <p>7.Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF)</p> <p>8.Sonstige vergaberechtliche Bestimmungen des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein für den kommunalen Bereich.</p> <p>Neben dieser Dienstanweisung sind im einzelnen Vergabevergang etwaige Richtlinien und Bedingungen aufgrund von Zuwendungsbescheiden zu beachten.</p> <p>Die vorstehenden Bestimmungen sind im Verwaltungsablauf wie folgt anzuwenden:</p>	<p>4.Gesetz zur Errichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW)</p> <p>5.Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung – SHVgVO)</p> <p>6.Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) mit den Teilen A, B und C</p> <p>7.Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) mit den Teilen A und B</p> <p>8.Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF)</p> <p>9.Sonstige vergaberechtliche Bestimmungen des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein für den kommunalen Bereich.</p> <p>Neben dieser Dienstanweisung sind im einzelnen Vergabevergang etwaige Richtlinien und Bedingungen aufgrund von Zuwendungsbescheiden zu beachten.</p> <p>Die vorstehenden Bestimmungen sind im Verwaltungsablauf wie folgt anzuwenden:</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 a Vergabeart (Leistungsart)</p> <p>Die Art der Vergabe richtet sich</p> <p>1. bei Auftragsvergaben im innerstaatlichen Bereich unterhalb der jeweiligen EU-Schwellenwertes</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 a Vergabeart (Leistungsart)</p> <p>Die Art der Vergabe richtet sich</p> <p>1.bei Auftragsvergaben im innerstaatlichen Bereich unterhalb der jeweiligen EU-Schwellenwerte</p>

<p>-bei Bauleistungen nach § 3 des Abschnittes 1 der VOB/A in Verbindung mit § 4 SHVgVO</p> <p>-bei Lieferungen und Dienstleistungen nach § 3 des Abschnittes 1 der VOL/A in Verbindung mit § 2 SHVgVO</p> <p>-bei freiberuflichen Dienstleistungen, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach Abschnitt 1 der VOL/A.</p> <p>2. bei Auftragsvergaben ab Erreichung des jeweiligen EU-Schwellenwertes</p> <p>-bei Bauleistungen nach § 3 a des Abschnittes 2 der VOB/A</p> <p>-bei Lieferungen und Dienstleistungen nach § 3 a des Abschnitts 2 der VOL/A</p> <p>-bei freiberuflichen Dienstleistungen, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach § 3 a des Abschnittes 2 der VOL/A</p> <p>-bei freiberuflichen Dienstleistungen, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach § 2 Abs. 1 - 4 der VOF.</p>	<p>-bei Bauleistungen nach § 3 des Abschnittes 1 der VOB/A in Verbindung mit § 3 und § 9 SHVgVO</p> <p>-bei Lieferungen und Dienstleistungen nach § 3 des Abschnittes 1 der VOL/A in Verbindung mit § 2 und § 9 SHVgVO</p> <p>-bei freiberuflichen Dienstleistungen, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach Abschnitt 1 der VOL/A.</p> <p>2. bei Auftragsvergaben ab Erreichung des jeweiligen EU-Schwellenwertes</p> <p>-bei Bauleistungen nach § 3 EG des Abschnittes 2 der VOB/A</p> <p>-bei Lieferungen und Dienstleistungen nach § 3 EG des Abschnitts 2 der VOL/A</p> <p>-bei freiberuflichen Dienstleistungen, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach § 3 EG des Abschnittes 2 der VOL/A</p> <p>-bei freiberuflichen Dienstleistungen, die eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, nach § 3 der VOF.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 b Vergabeart (Vergabeverfahren)</p> <p>Als Vergabemöglichkeiten bestehen:</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 b Vergabeart (Vergabeverfahren)</p> <p>Als Vergabemöglichkeiten bestehen:</p>

<p>1. Bei Bauleistungen nach der VOB</p> <p>a)im innerstaatlichen Bereich unterhalb des EU-Schwellenwerts</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Öffentliche Ausschreibung (§ 3 Nr. 1 Abs. 1 u. Nr. 2 VOB/A)</li> <li>- Beschränkte Ausschreibung <ul style="list-style-type: none"> <li>- nach Öffentlichen Teilnahmewettbewerb (§ 3 Nr. 3 Abs. 2 VOB/A)</li> <li>- ohne Öffentlichen Teilnahmewettbewerb (§ 3 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A)</li> </ul> </li> <li>- Freihändige Vergabe (§ 3 Nr. 1 Abs. 3 u. Nr. 4 VOB/A)</li> </ul> <p>Auf die Vergabe von Baukonzessionen im innerstaatlichen Bereich, bei denen die Gegenleistung für die Bauarbeiten statt in einer Vergütung in dem Recht auf Nutzung der baulichen Anlage besteht, finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 31 des Abschnitts 1 der VOB/A entsprechend Anwendung (§ 22 VOB/A).</p> <p>b) ab Erreichung des EU-Schwellenwertes</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Offenes Verfahren, das der Öffentlichen Ausschreibung entspricht (§ 3 a Nr. 2 VOB/A)</li> <li>- Nichtoffenes Verfahren, das der Beschränkten Ausschreibung mit Öffentlichem Teilnahmewettbewerb entspricht (§ 3 a Nr. 3 VOB/A)</li> </ul>	<p>1. Bei Bauleistungen nach der VOB</p> <p>a)im innerstaatlichen Bereich unterhalb des EU-Schwellenwertes</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Öffentliche Ausschreibung (§ 3 Abs. 2 VOB/A)</li> <li>- Beschränkte Ausschreibung <ul style="list-style-type: none"> <li>- nach Öffentlichen Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 4 VOB/A)</li> <li>- ohne Öffentlichen Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 3 VOB/A) in Verbindung mit § 3 und § 9 Abs. 1 Nr. 3 SHVgVO</li> </ul> </li> <li>- Freihändige Vergabe (§ 3 Abs. 5 VOB/A) in Verbindung mit § 3 Satz 2 und § 9 Abs. 1 Nr. 4 SHVgVO</li> </ul> <p>Auf die Vergabe von Baukonzessionen im innerstaatlichen Bereich, bei denen die Gegenleistung für die Bauarbeiten statt in einer Vergütung in dem Recht auf Nutzung der baulichen Anlage besteht, finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 21 des Abschnitts 1 der VOB/A entsprechend Anwendung (§ 22 VOB/A).</p> <p>b) ab Erreichung des EU-Schwellenwertes</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Offenes Verfahren, das der Öffentlichen Ausschreibung entspricht (§ 3 EG Abs. 1 Nr. 1 VOB/A)</li> <li>- Nichtoffenes Verfahren, das der Beschränkten Ausschreibung mit Öffentlichem Teilnahmewettbewerb entspricht (§ 3 EG Abs. 1 Nr. 2 VOB/A)</li> </ul>
---	---

-Verhandlungsverfahren, das an die Stelle der Freihändigen Vergabe tritt  
nach öffentlicher Vergabebekanntmachung (§ 3 a Nr. 5 VOB/A)  
ohne öffentliche Vergabebekanntmachung (§ 3 a Nr. 6 VOB/A)

- Wettbewerblicher Dialog, als Verfahren zur Vergabe besonders komplexer Aufträge im Verhandlungsweg (§ 3 a Nr. 4 VOB/A)

Für die Vergabe von Baukonzessionen ab dem EU-Schwellenwert ist § 22 a VOB/A anzuwenden.

## 2. Bei Lieferungen und Dienstleistungen nach der VOL

a) im innerstaatlichen Bereich unterhalb des EU-Schwellenwertes

- Öffentliche Ausschreibung (§ 3 Nr. 1 Abs. 1 und Nr. 2 VOL/A)

- Beschränkte Ausschreibung

- nach Teilnahmewettbewerb (§ 3 Nr. 1 Abs. 2 u. 4 sowie Nr. 3 VOL/A)
- ohne Teilnahmewettbewerb (§ 3 Nr. 1 Abs. 2 u. Nr. 3 VOL/A)

- Freihändige Vergabe mit oder auch ohne Teilnahmewettbewerb (§ 3 Nr. 1 Abs. 3 u. 4 sowie Nr. 4 VOL/A)

- Verhandlungsverfahren, das an die Stelle der Freihändigen Vergabe tritt

mit und ohne öffentliche Vergabebekanntmachung (§ 3 EG Abs. 1 Nr. 3 VOB/A)

- Wettbewerblicher Dialog, als Verfahren zur Vergabe besonders komplexer Aufträge im Verhandlungsweg (§ 3 EG Abs. 1 Nr. 4 VOB/A)

Für die Vergabe von Baukonzessionen ab dem EU-Schwellenwert ist § 22 EG VOB/A anzuwenden.

## 2. Bei Lieferungen und Dienstleistungen nach der VOL

a) im innerstaatlichen Bereich unterhalb des EU-Schwellenwertes

- Öffentliche Ausschreibung (§ 3 Abs. 2 VOL/A)

- Beschränkte Ausschreibung

- nach Teilnahmewettbewerb. Dies ist gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 VOL/A der Regelfall. (§ 3 Abs. 3 VOL/A)
- ohne Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 4 VOL/A) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 SHVgVO

- Freihändige Vergabe mit oder auch ohne Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 5 VOL/A) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 Nr. 2 SHVgVO

b) ab Erreichung des EU-Schwellenwertes

- offenes Verfahren, das der öffentlichen Ausschreibung entspricht (§ 3 a Nr. 1 Abs. 1 VOL/A)
- nicht offenes Verfahren, das der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb entspricht (§ 3 a Nr. 1 Abs. 1 u. 2 VOL/A)
- Verhandlungsverfahren
  - mit vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme (Teilnahmewettbewerb)(§ 3 a Nr. 1 Abs. 1 u. 5 VOL/A)
  - ohne Teilnahmewettbewerb (§ 3 a Nr. 1 Abs. 1 u. Nr. 2 VOL/A)
- Wettbewerblicher Dialog als besonderes Verhandlungsverfahren unter den in § 6 a der VgV genannten Voraussetzungen

Dem Abschluss einer Rahmenvereinbarung nach § 3 a Nr. 4 VOL/A hat bis zur Zuschlagserteilung der Einzelaufträge eines der vorstehenden EU-Vergabeverfahren vorausgehen.

3. Bei freiberuflichen Dienstleistungen nach der VOF

a) im innerstaatlichen Bereich unterhalb des EU-Schwellenwertes

b) ab Erreichung des EU-Schwellenwertes

- offenes Verfahren, das der öffentlichen Ausschreibung entspricht (§ 3 EG Abs. 1 VOL/A)
- nicht offenes Verfahren, das der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb entspricht (§ 3 EG Abs. 2 VOL/A)
- Verhandlungsverfahren
  - mit vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme (Teilnahmewettbewerb)(§ 3 EG Abs. 3 VOL/A)
  - ohne Teilnahmewettbewerb (§ 3 EG Abs. 4 VOL/A)
- Wettbewerblicher Dialog als besonderes Verhandlungsverfahren unter den in § 3 EG Abs. 7 VOL/A genannten Voraussetzungen
- Auslobungen (Wettbewerbe), soweit nicht VOF, nach dem in § 3 EG Abs. 8 VOL/A beschriebenen Verfahren

Auch dem Abschluss von Rahmenvereinbarungen nach § 4 und § 4 EG VOL/A muss eines der vorstehenden innerstaatlichen bzw. EU-Vergabeverfahren vorausgehen.

3. Bei freiberuflichen Dienstleistungen nach der VOF

<p>Anwendung der VOF nicht vorgesehen</p> <p>b) ab Erreichung des EU-Schwellenwertes</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verhandlungsverfahren</li> <li>- mit vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme – Teilnahmewettbewerb (§ 5 Abs. 1 VOF)</li> <li>- ohne Teilnahmewettbewerb (§ 5 Abs. 2 VOF)</li> </ul>	<p>Ab Erreichung des EU-Schwellenwertes</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verhandlungsverfahren</li> <li>- mit vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme – Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 1 VOF)</li> <li>- ohne Teilnahmewettbewerb (§ 3 Abs. 4 VOF)</li> </ul>
<p style="text-align: center;">§ 3 Wertgrenzenbestimmungen</p> <p>(1) Die Schwellenwerte der Ausschreibungs- und Vergabeordnung werden bis zum 24.11.2010 außer Kraft gesetzt. Bis dahin gelten die Wertgrenzen der Schleswig-Holsteinischen Vergabeordnung (SHVgVO)</p> <p>(2) Für Bauleistungen nach der VOB gelten unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 2 und 3 SHVgVO folgende Wertgrenzen:</p> <p>bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer</p> <p>a) Freihändige Vergabe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ohne Preisumfrage bis 999,99 €</li> <li>- nach Preisumfrage ab 1.000,00 € bis 29.999,99 €</li> </ul> <p>b) Beschränkte Ausschreibung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ohne vorherigen öffentlichen Teilnahmewettbewerb</li> </ul>	<p style="text-align: center;">§ 3 Wertgrenzenbestimmungen</p> <p>(1) Für Bauleistungen nach der VOB gelten gemäß § 3 Abs. 3 und 5 Satz 2 VOB/A unter Berücksichtigung der §§ 3, 5 und 9 SHVgVO folgende Wertgrenzen:</p> <p>bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer</p> <p>a) Freihändige Vergabe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ohne Preisumfrage bis 2.000,00 €</li> <li>- nach Preisumfrage ab 2.000,01 € bis 99.999,99 €</li> </ul> <p>b) Beschränkte Ausschreibung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ohne vorherigen öffentlichen Teilnahmewettbewerb</li> </ul>

<p style="text-align: center;">ab 30.000,00 € bis 99.999,99 €</p> <p>- mit vorherigem öffentlichen Teilnahmewettbewerb ab 30.000,00 € bis 199.999,99 €</p> <p style="padding-left: 40px;">c) Öffentliche Ausschreibung</p> <p>- ohne vorherigen öffentlichen Teilnahmewettbewerb ab 100.000,00 € bis 5.149.999,99 €</p> <p>- mit vorherigem öffentlichen Teilnahmewettbewerb ab 200.000,00 € bis 5.149.999,99 €</p> <p style="padding-left: 40px;">d) EU-weite Ausschreibung bei Erreichung bzw. Überschreitung des Schwellenwertes gemäß § 2 Ziffer 4 VgV und Art. 2 der EU-Verordnung Nr. 1422/2007 ab 5.150.000,00 €</p> <p style="padding-left: 80px;">Für Lose von Bauaufträgen gelten die besonderen EU-Schwellenwerte nach § 2 Ziffer 7 VgV.</p> <p>(3) Für Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL gelten entsprechend § 2 Abs. 2 und 3 SHVgVO folgende Wertgrenzen:</p> <p style="padding-left: 40px;">bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer</p> <p style="padding-left: 40px;">a) Freihändige Vergabe - ohne Preisumfrage bis 999,99 € - nach Preisumfrage ab 1.000,00 € bis</p>	<p style="text-align: center;">ab 100.000,00 € bis 999.999,99 €</p> <p style="color: red;">c) Öffentliche Ausschreibung ab 1.000.000,00 € bis 5.185.999,99 €</p> <p style="padding-left: 40px; color: red;">d) EU-weite Ausschreibung bei Erreichung bzw. Überschreitung des Schwellenwertes gemäß § 2 Abs. 1 VgV und Art. 2 der EU-Verordnung Nr. 1336/2013 ab 5.186.000,00 €</p> <p style="padding-left: 80px; color: red;">Für Lose von Bauaufträgen gelten die besonderen EU-Schwellenwerte nach § 3 Abs. 7 VgV.</p> <p style="color: red;">(2) Für Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL gelten entsprechend § 2, § 5 und § 9 SHVgVO folgende Wertgrenzen:</p> <p style="padding-left: 40px; color: red;">bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer</p> <p style="padding-left: 40px; color: red;">a) Freihändige Vergabe bis 99.999,99 €</p> <p style="padding-left: 40px; color: red;">b) Beschränkte Ausschreibung bis 99.999,99 €</p>
--	--

<p>29.999,99 €</p> <p>b) Beschränkte Ausschreibung ab 25.000,00 € bis 49.999,99 €</p> <p>c) Öffentliche Ausschreibung ab 50.000,-- € bis 205.999,99 €</p> <p>d) EU-weite Ausschreibung ab bei Erreichung bzw. Überschreitung des Schwellenwertes gemäß § 2 Ziffer 3 VgV und Art. 2 der EU-Verordnung Nr. 1422/2007 ab 200.000,00 €</p> <p>Für Lose von Dienstleistungsaufträgen gelten die besonderen EU-Schwellenwerte nach § 2 Ziffer 8 VgV.</p> <p>(4) Für freiberufliche Leistungen nach der VOF gelten folgende Wertgrenzen:</p> <p>bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer Verhandlungsverfahren</p> <p>mit vorheriger EU-Vergabebekanntmachung bei Erreichung des Schwellenwertes gemäß § 2 Ziffer 3 VgV und Art. 2 der EU-Verordnung Nr. 1422/2007 ab 206.000,00 €</p> <p>Für Lose von Dienstleistungsaufträgen gelten die besonderen Schwellenwerte nach § 2 Ziffer 8 VgV.</p>	<p>c) Öffentliche Ausschreibung ab 100.000,00 € bis 206.999,99 €</p> <p>d) EU-weite Ausschreibung ab bei Erreichung bzw. Überschreitung des Schwellenwertes gemäß § 2 Abs. 1 VgV und Art. 2 der EU-Verordnung Nr. 1336/2013 ab 207.000,00 €</p> <p>Für Lose von Dienstleistungsaufträgen gelten die besonderen EU-Schwellenwerte nach § 3 Abs. 7 VgV.</p> <p>(3) Für freiberufliche Leistungen nach der VOF gelten folgende Wertgrenzen:</p> <p>bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer Verhandlungsverfahren</p> <p>mit vorheriger EU-Vergabebekanntmachung bei Erreichung des Schwellenwertes gemäß § 2 Abs. 1 VgV und Art. 2 der EU-Verordnung Nr. 1336/2013 ab 200.000,00 €</p> <p>Für Lose von Dienstleistungsaufträgen gelten die besonderen Schwellenwerte nach § 2 Abs. 7 VgV.</p>
---	--

<p>(5) Für die Wertgrenzen sind die geschätzten Auftragssummen ohne Umsatzsteuer maßgebend.</p> <p>(6) Preisumfragen gem. Abs. 1 a), Abs. 2 a) und Abs. 3 a) sind grundsätzlich schriftlich durchzuführen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Preisumfrage auch mündlich erfolgen; Begründung und Angebote sind aktenkundig zu machen.</p> <p>(7) Laufende Lieferungen und Leistungen nach VOL (z. B. Verbrauchsmaterialien) sind möglichst in zweckmäßigen Zeitabschnitten gesammelt auszuschreiben. Für diese wiederkehrenden Leistungen ist der Gesamtbetrag als maßgebliche Summe anzusetzen.</p> <p>Dienstleistungsaufträge mit mehrjähriger Laufzeit (z. B. Versicherungs-, Wartungs-, Gebäudereinigungs-, Leasing-, Mietkauf- oder ähnliche Verträge) sind in der Regel spätestens alle fünf Jahre neu auszuschreiben.</p> <p>(8) Für die zur Wahl der Vergabeart erforderliche Bestimmung des Auftragswertes ist bei Leistungen mit mehrjähriger Laufzeit vom Vertragswert bzw. - wo sich dieser nicht unmittelbar aus dem Vertrag ergibt - vom geschätzten Vertragswert über die Gesamtlaufzeit auszugehen.</p> <p>Bei unbefristeten Verträgen oder bei nicht absehbarer Vertragsdauer folgt der Vertragswert aus der monatlichen Zahlung multipliziert mit 48. Ein Vertrag gilt auch dann als unbefristet, wenn zwar eine Laufzeit vorgesehen ist, der Vertrag sich aber ohne Kündigung automatisch verlängert.</p>	<p>(4) Für die Wertgrenzen sind die geschätzten Auftragssummen ohne Umsatzsteuer nach § 2 Abs. 6 Satz 3 TTG in Verbindung mit § 3 der VgV maßgebend.</p> <p>(5) Preisumfragen gem. Abs. 1 a) und Abs. 2 a) sind grundsätzlich schriftlich durchzuführen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Preisumfrage auch mündlich erfolgen; Begründung und Angebote sind aktenkundig zu machen.</p> <p>(6) Laufende Lieferungen und Leistungen nach VOL (z. B. Verbrauchsmaterialien) sind möglichst in zweckmäßigen Zeitabschnitten gesammelt auszuschreiben. Für diese wiederkehrenden Leistungen ist der Gesamtbetrag als maßgebliche Summe anzusetzen.</p> <p>Dienstleistungsaufträge mit mehrjähriger Laufzeit (z. B. Versicherungs-, Wartungs-, Gebäudereinigungs-, Leasing-, Mietkauf- oder ähnliche Verträge) sind in der Regel spätestens alle fünf Jahre neu auszuschreiben.</p> <p>(7) Für die zur Wahl der Vergabeart erforderliche Bestimmung des Auftragswertes ist bei Leistungen mit mehrjähriger Laufzeit vom Vertragswert bzw. - wo sich dieser nicht unmittelbar aus dem Vertrag ergibt - vom geschätzten Vertragswert über die Gesamtlaufzeit auszugehen.</p> <p>Bei unbefristeten Verträgen oder bei nicht absehbarer Vertragsdauer folgt der Vertragswert aus der monatlichen Zahlung multipliziert mit 48. Ein Vertrag gilt auch dann als unbefristet, wenn zwar eine Laufzeit vorgesehen ist, der Vertrag sich aber ohne Kündigung automatisch verlängert.</p>
--	--

(9) Bei Wahlmöglichkeit zwischen Kauf und anderen Vertragsarten ist zuvor eine Wirtschaftlichkeitsprüfung vorzunehmen und das Ergebnis aktenkundig zu machen. Ein Mangel an Haushaltsmitteln für Erwerb durch Kauf reicht als Begründung für das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen nicht aus.

(10) Reparaturarbeiten geringeren Umfangs, die sich von vornherein nicht eindeutig bestimmen lassen und überwiegend Lohnkosten verursachen, können nach vorangegangener Stundenlohnnumfrage freihändig im Stundenlohn vergeben werden.

(10) Es ist nicht zulässig, Aufträge in der Absicht aufzuteilen, sie der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen zu entziehen.

(11) Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe soll unter den in Betracht kommenden Bewerbern/Bewerberinnen möglichst gewechselt werden. Bei der Auswahl ist darauf zu achten, dass auch leistungsfähige Unternehmen, die ihren Sitz innerhalb des Amtsgebietes haben, regelmäßig mit aufgefordert werden.

Darüber hinaus sind - soweit es die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zulassen auch kleine und mittlere Unternehmen in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Mittelständische Interessen sind vornehmlich durch Teilung der

Die Schätzung der Auftragswerte erfolgt unter Berücksichtigung von § 3 der Vergabeverordnung des Bundes (VgV) sowie § 5 der SHVgVO.

(8) Bei Wahlmöglichkeit zwischen Kauf und anderen Vertragsarten ist zuvor eine Wirtschaftlichkeitsprüfung vorzunehmen und das Ergebnis aktenkundig zu machen. Ein Mangel an Haushaltsmitteln für Erwerb durch Kauf reicht als Begründung für das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen nicht aus.

(9) Reparaturarbeiten geringeren Umfangs, die sich von vornherein nicht eindeutig bestimmen lassen und überwiegend Lohnkosten verursachen, können nach vorangegangener Stundenlohnnumfrage freihändig im Stundenlohn vergeben werden.

(10) Es ist nicht zulässig, Aufträge in der Absicht aufzuteilen, sie der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen zu entziehen.

(11) Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe soll unter den in Betracht kommenden Bewerbern / Bewerberinnen möglichst gewechselt werden. Bei der Auswahl ist darauf zu achten, dass auch leistungsfähige Unternehmen, die ihren Sitz innerhalb des Amtsgebietes haben, regelmäßig mit aufgefordert werden.

Darüber hinaus sind - soweit es die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zulassen auch kleine und mittlere Unternehmen grundsätzlich laut § 3 Abs. 7 TTG zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Mittelständische Interessen sind vornehmlich durch Teilung der

<p>Aufträge in Fach- und Teillose angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>(12) Über die Vergabe ist ein Vermerk zu fertigen, der die maßgeblichen Feststellungen und Begründungen für die Vergabeentscheidung enthält. (§ 30 VOB/VOL – Teil A sowie § 18 VOF in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Nr. 2 MFG).</p> <p>(13) In allen förmlichen Ausschreibungsverfahren sowie bei Freihändigen Vergaben ab 10.000,--€ sind bei Bauleistungen die Formblätter aus dem Vergabehandbuch des Bundes (VHB) und bei Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) die Formblätter aus dem VOL-Vergabehandbuch des Kreises zu verwenden.</p>	<p>Aufträge in Fach- und Teillose angemessen zu berücksichtigen (siehe auch § 5 und § 5 EG VOB/A, § 2 Abs. 2 und § 2 EG Abs. 2 VOL/A, § 3 Abs. 8 TTG und § 97 Abs. 3 GWB).</p> <p>(12) Das Vergabeverfahren ist laufend zu dokumentieren. Die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen sind in Textform festzuhalten (§ 20 VOB/A, § 20 und § 24 EG VOL/A sowie § 12 VOF).</p> <p>(13) In allen förmlichen Ausschreibungsverfahren sowie bei Freihändigen Vergaben ab 10.000,--€ sind bei Bauleistungen die Formblätter aus dem Vergabehandbuch des Bundes (VHB) und bei Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) die Formblätter aus dem VOL-Vergabehandbuch des Kreises zu verwenden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Abweichung von den Wertgrenzen</p> <p>(1) Von den Wertgrenzen der Ausschreibungs- und Vergabeordnung und der sich danach richtenden Vergabeart darf nur im Rahmen der in den jeweiligen Vergabe- und Vertragsordnungen bzw. Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen genannten sachlichen Ausnahmefälle abgewichen werden. Die Gründe für die Abweichung sind in einem gesonderten Vermerk konkret darzustellen.</p> <p>(2) Die Begründung einer Abweichung von der vorgegebenen Vergabeart mit dem Vorliegen einer besonderen oder zwingenden Dringlichkeit der Auftragsvergabe setzt voraus, dass</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Abweichung von den Wertgrenzen</p> <p>(1) Von den Wertgrenzen der Ausschreibungs- und Vergabeordnung und der sich danach richtenden Vergabeart darf nur im Rahmen der in den jeweiligen Vergabe- und Vertragsordnungen bzw. Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen genannten sachlichen Ausnahmefälle abgewichen werden. Die Gründe für die Abweichung sind in einem gesonderten Vermerk konkret darzustellen.</p> <p>(2) Die Begründung einer Abweichung von der vorgegebenen Vergabeart mit dem Vorliegen einer besonderen oder zwingenden Dringlichkeit der Auftragsvergabe setzt voraus, dass diese</p>

<p>diese Dringlichkeit auf Ereignissen beruht, die der Auftraggeber nicht selbst verursacht hat und die er nicht voraussehen konnte.</p> <p>(3) Die Entscheidung über Abweichungen treffen die für die Auftragsvergabe nach § 12 Zuständigen vor Einleitung des förmlichen Vergabeverfahrens bzw. bei freihändiger Vergabe vor Auftragserteilung.</p>	<p>Dringlichkeit auf Ereignissen beruht, die der Auftraggeber nicht selbst verursacht hat und die er nicht voraussehen konnte.</p> <p>(3) Die Entscheidung über Abweichungen treffen die für die Auftragsvergabe nach § 12 Zuständigen vor Einleitung des förmlichen Vergabeverfahrens bzw. bei freihändiger Vergabe vor Auftragserteilung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Vergabebekanntmachungen</p> <p>(1) Im innerstaatlichen Bereich – unterhalb der EU-Schwellenwerte – sind öffentliche Ausschreibungen und öffentliche Teilnahmewettbewerbe für Bauleistungen nach der VOB, Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL so bekannt zu machen, dass ein möglichst großer Bewerberkreis Zugang hat (z. B. durch Tageszeitungen, Fachzeitschriften, bundesweite Vergabeplattformen von Ausschreibungsdienstleistern und/oder Internetportale).</p> <p>(2) Bei der Veröffentlichung von Bekanntmachungen in Tageszeitungen reicht eine Kurzfassung des Ausschreibungstextes mit Hinweis auf die parallele Veröffentlichung des vollständigen Bekanntmachungstextes im Internet und/oder in Vergabeplattformen von Ausschreibungsdienstleistern.</p> <p>(3) Bei EU-weiten Ausschreibungen sind die als Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 abgedruckten Standardformulare zu verwenden:</p> <p>Dazu gehören:</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Vergabebekanntmachungen</p> <p>(1) Im innerstaatlichen Bereich – unterhalb der EU-Schwellenwerte – sind öffentliche Ausschreibungen und öffentliche Teilnahmewettbewerbe für Bauleistungen nach der VOB, Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL so bekannt zu machen, dass ein möglichst großer Bewerberkreis Zugang hat (z. B. durch Tageszeitungen, Fachzeitschriften, bundesweite Vergabeplattformen von Ausschreibungsdienstleistern und/oder Internetportale).</p> <p>(2) Bei der Veröffentlichung von Bekanntmachungen in Tageszeitungen reicht eine Kurzfassung des Ausschreibungstextes mit Hinweis auf die parallele Veröffentlichung des vollständigen Bekanntmachungstextes im Internet und/oder in Vergabeplattformen von Ausschreibungsdienstleistern. <b>Die Internetseite des Amtes Moorrege ist mit der zentralen Vergabeplattform <a href="http://www.bund.de">www.bund.de</a> zu verknüpfen.</b></p> <p>(3) Bei EU-weiten Ausschreibungen sind die als Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 abgedruckten Standardformulare zu verwenden:</p> <p>Dazu gehören:</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>- für die Veröffentlichung von Vorinformationen zu Beginn des Haushaltsjahres Anhang I</li> <li>- für die Bekanntmachung des Ausschreibungstextes Anhang II</li> <li>- für die Bekanntmachung über vergebene Aufträge Anhang III</li> </ul> <p>EU-Bekanntmachungen sind auf elektronischem oder auf anderem Weg unverzüglich dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2. rue Mercier, L-2985 Luxemburg, zu übermitteln. In Fällen besonderer Dringlichkeit muss die Bekanntmachung per Telefax oder elektronisch über enotices der Seite <a href="http://www.simap.europa.eu">www.simap.europa.eu</a> übermittelt werden.</p> <p>Der Tag der Absendung ist nach § 17 a Nr. 1 (2) VOL/A zu dokumentieren. Das Muster und die Modalitäten für die elektronische Übermittlung der Bekanntmachungen sind unter der Internetadresse <a href="http://www.simap.europa.eu">www.simap.europa.eu</a> abrufbar.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- für die Veröffentlichung von Vorinformationen zu Beginn des Haushaltsjahres Anhang I <b>Standardformular 1</b></li> <li>- für die Bekanntmachung des Ausschreibungstextes Anhang II <b>Standardformular 2</b></li> <li>- für die Bekanntmachung über vergebene Aufträge Anhang III <b>Standardformular 3</b></li> </ul> <p>EU-Bekanntmachungen sind auf elektronischem oder auf anderem Weg unverzüglich dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2. rue Mercier, L-2985 Luxemburg, zu übermitteln. In Fällen besonderer Dringlichkeit muss die Bekanntmachung per Telefax oder elektronisch über enotices der Seite <a href="http://www.simap.europa.eu">www.simap.europa.eu</a> übermittelt werden.</p> <p><b>Der Tag der Absendung ist nach § 15 EG Abs. 2 VOL/A, § 12 EG Abs. 2 Nr. 3 VOB/A bzw. § 9 Abs. 3 VOF zu dokumentieren. Das Muster und die Modalitäten für die elektronische Übermittlung der Bekanntmachungen sind unter der Internetadresse <a href="http://www.simap.europa.eu">www.simap.europa.eu</a> abrufbar.</b></p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Erklärungen und Nachweise vor Auftragsvergabe</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Erklärungen und Nachweise vor Auftragsvergabe</p> <p><b>(1) Bei allen Ausschreibungen, deren Leistungserbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes unterliegt, ist laut § 4 Abs. 1 TTG von den Bietern die im Anhang 1 beigefügte Erklärung zu fordern.</b></p> <p><b>Bei Auftragsvergaben ab einem Auftragswert in Höhe von netto</b></p>

<p>(1) Zum Wettbewerb werden nur Unternehmen mit der erforderlichen Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sowie Gesetzestreue zugelassen. Die zuständige Mitarbeiterin/der zuständige Mitarbeiter entscheidet jeweils im pflichtgemäßen Ermessen nach den Erfordernissen des Einzelfalles darüber, welche Eigenerklärungen und Nachweise die Bewerber/Bieter im Rahmen von § 8 VOB/A bzw. § 7 VOL/A zu erbringen hat.</p> <p>Die Vorlage von Eigenerklärungen und Nachweisen ist möglichst in die Wertungsphase der Angebote zu verschieben und auf die Bieter zu beschränken, deren Angebote in die engere Wahl gekommen sind. Die Einholung der Nachweise hat unter einer Fristsetzung von sieben Kalendertagen mit Hinweis auf § 24 Nr. 1 (2) VOL/A bzw. § 24 Nr. 2 VOB/A zu erfolgen.</p> <p>Im Falle eines Vergabeverfahrens mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb sind die geforderten Erklärungen und Nachweise vom Bewerber bereits mit der Bewerbung vorzulegen.</p>	<p>15.000 € ist gemäß § 4 Abs. 3 und 4 TTG von Bietern die im Anhang 2 beigefügte Erklärung zu fordern.</p> <p>Sollte die zu fordernde Erklärung von einem Bieter bei Angebotsabgabe und im Anschluss an eine Nachfrist nicht vorgelegt werden, ist das Angebot nach § 8 Abs. 2 TTG von der Wertung auszuschließen.</p> <p>(2) Zum Wettbewerb werden nur Unternehmen mit der erforderlichen Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sowie Gesetzestreue zugelassen. Die zuständige Mitarbeiterin/der zuständige Mitarbeiter entscheidet jeweils im pflichtgemäßen Ermessen nach den Erfordernissen des Einzelfalles darüber, welche Eigenerklärungen und Nachweise die Bewerber/Bieter im Rahmen von § 6 und § 6 EG VOB/A bzw. § 6 und § 6 EG VOL/A sowie § 5 VOF zu erbringen haben.</p> <p>Die Vorlage von Eigenerklärungen und Nachweisen, welche zusätzlich zu den Erklärungspflichten des § 4 TTG vorzulegen sind, ist möglichst in die Wertungsphase der Angebote zu verschieben und auf die Bieter zu beschränken, deren Angebote in die engere Wahl gekommen sind. Die Einholung der Nachweise hat unter einer Fristsetzung von sechs Kalendertagen mit Hinweis auf § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A und § 16 EG Abs. 1 Nr. 3 VOB/A zu erfolgen. Bei VOL-Vergaben kann die Frist nach § 16 Abs. 2 VOL/A bzw. § 19 EG Abs. 2 VOL/A selbst bestimmt werden.</p> <p>Im Falle eines Vergabeverfahrens mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb sind die geforderten Erklärungen und Nachweise vom Bewerber bereits mit der Bewerbung (Teilnahmeantrag) vorzulegen.</p>
---	--

Bei der Vergabe von Bauleistungen nach der VOB/A und von Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL/A ist generell eine Eigenerklärung der Bewerber bzw. Bieter entsprechend § 6 Absatz 3 c) darüber einzuholen, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss vom Vergabeverfahren nach § 21 (1) Satz 1 oder 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, nach § 21 (1) des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 16 (1) des Mindestarbeitsbedingungengesetzes nicht vorliegen.

Bei Vergaben von Bauaufträgen mit einem Auftragsvolumen ab 30.000,- € ist der Auftraggeber zusätzlich verpflichtet, für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, einen Gewerbezentralregisterauszug nach § 150 a der Gewerbeordnung beim Bundesamt für Justiz in Bonn anzufordern.

Dies gilt nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz auch für Montageleistungen auf Baustellen, für Gebäudereinigungsleistungen und Briefdienstleistungen nach der VOL/A.

(2) Die Eignung des Unternehmens wird bei Öffentlicher Ausschreibung und Offenen Verfahren im Rahmen der Angebotswertung nach § 25 und § 25 a VOL/A bzw. VOB/A geprüft, während bei Beschränkter Ausschreibung, Freihändiger Vergabe und Nichtoffenen Verfahren diese bereits vor Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen ist.

Bei Baumaßnahmen nach der VOB entfällt die spezielle Eignungsprüfung, wenn das Unternehmen gemäß § 8 Nr. 3 (2) VOB/A seine auftragsunabhängige Eignung durch die vom Auftraggeber direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis unter [www.pq-verein.de](http://www.pq-verein.de))

Bei der Vergabe von Bauleistungen nach der VOB/A und von Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL/A ist generell eine Eigenerklärung der Bewerber bzw. Bieter entsprechend **Absatz 4 c) darüber einzuholen**, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss vom Vergabeverfahren nach § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, nach § 21 Abs. 1 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 16 Abs. 1 des Mindestarbeitsbedingungengesetzes nicht vorliegen.

Bei Vergaben von Bauaufträgen mit einem Auftragsvolumen ab 30.000,- € ist der Auftraggeber zusätzlich verpflichtet, für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, einen Gewerbezentralregisterauszug nach § 150 a der Gewerbeordnung beim Bundesamt für Justiz in Bonn anzufordern.

Dies gilt nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz auch für Montageleistungen auf Baustellen, für Gebäudereinigungsleistungen und Briefdienstleistungen nach der VOL/A.

(3) Die Eignung des Unternehmens wird bei Öffentlicher Ausschreibung und Offenen Verfahren im Rahmen der Angebotswertung nach **§ 16 und § 19 EG VOL/A bzw. § 16 und § 16 EG VOB/A** geprüft, während bei Beschränkter Ausschreibung, Freihändiger Vergabe und Nichtoffenen Verfahren diese bereits vor Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen ist.

Bei Baumaßnahmen nach der VOB entfällt die spezielle Eignungsprüfung, wenn das Unternehmen gemäß **§ 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A und § 6 EG Abs. 3 Nr. 2 VOB/A** seine auftragsunabhängige Eignung durch die vom Auftraggeber direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikati-

<p>nachweist. Näheres über das Verfahren ist den „Hinweisen für Kommunale Auftraggeber zur Präqualifikation für Bauunternehmen“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung zu entnehmen.</p>	<p>onsverzeichnis unter <a href="http://www.pq-verein.de">www.pq-verein.de</a>) nachweist. Näheres über das Verfahren ist den „Hinweisen für Kommunale Auftraggeber zur Präqualifikation für Bauunternehmen“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung zu entnehmen.</p> <p>Bei VOL-Vergaben entfällt die spezielle Eignungsprüfung nach § 6 Abs. 4 und § 7 EG VOL/A, wenn der Unternehmer in der bundesweiten Präqualifizierungs-Datenbank (<a href="http://www.pq-vol.de">www.pq-vol.de</a>) der Auftrags- und Beratungsstellen sowie IHK und HWK (<a href="http://www.abstsh.de">www.abstsh.de</a>) registriert ist.</p> <p>Vor der Vergabeentscheidung soll laut § 13 Abs. 1 TTG eine Auskunft aus dem Vergabe- und Korruptionsregister eingeholt werden.</p>
<p>(3) Aufträge im Wert von über 10.000,- Euro sind nur an solche Unternehmen zu vergeben, die schriftliche Erklärungen des Inhaltes abgeben, dass sie</p> <p>a) ihren gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfüllen und</p> <p>b) keine illegalen Beschäftigten einsetzen und</p> <p>c) in den letzten zwei Jahren nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz,</li> <li>- gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder</li> <li>- gem. § 16 Abs. 1 Mindestarbeitsbedingungengesetz</li> </ul>	<p>(4) Aufträge im Wert von über 10.000,- Euro sind nur an solche Unternehmen zu vergeben, die schriftliche Erklärungen des Inhaltes abgeben, dass sie</p> <p>a) ihren gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfüllen und</p> <p>b) keine illegalen Beschäftigten einsetzen und</p> <p>c) in den letzten zwei Jahren nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz,</li> <li>- gem. § 21 Abs. 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder</li> <li>- gem. § 16 Abs. 1 Mindestarbeitsbedingungengesetz</li> </ul>

mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500,-- € belegt worden sind.

(4) Bei allen Ausschreibungen ist von den Bietern eine Erklärung darüber zu verlangen, dass das Unternehmen für die angebotenen Lieferungen und Leistungen keine Kartellabrede, Preisbindungen, ähnliche Vereinbarungen oder vorbereitende Handlungen in diese Richtung getroffen hat oder treffen wird. Bereits bei der Ausschreibung von Aufträgen ist darauf hinzuweisen, dass der Zuschlag nur Bietern erteilt wird, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen.

(5) Alle Erklärungspflichten gelten bei beabsichtigter Beauftragung von Nachunternehmen (Subunternehmen) auch für diese. Auftragnehmer sind für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten,

- bevorzugt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrages zu vereinbaren ist
- Nachunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt
- bei der Vergabe von Bauleistungen an Nachunternehmen

mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500,-- € belegt worden sind.

Aufträge im Wert von 25.000,-- Euro oder höherem Auftragswert werden nur an Unternehmen vergeben, die schriftlich erklären, dass sie nicht mit einer Geldbuße von mindestens 1.000,-- Euro nach § 16 Abs. 1 und 2 TTG belegt worden sind und dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss gemäß § 13 Abs. 1 TTG nicht vorliegen.

(5) Bei allen Ausschreibungen ist von den Bietern eine Erklärung darüber zu verlangen, dass das Unternehmen für die angebotenen Lieferungen und Leistungen keine Kartellabrede, Preisbindungen, ähnliche Vereinbarungen oder vorbereitende Handlungen in diese Richtung getroffen hat oder treffen wird. Bereits bei der Ausschreibung von Aufträgen ist darauf hinzuweisen, dass der Zuschlag nur Bietern erteilt wird, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen.

(6) Alle Erklärungspflichten gelten bei beabsichtigter Beauftragung von Nachunternehmen (Subunternehmen) auch für diese. Auftragnehmer sind für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten,

- bevorzugt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrages zu vereinbaren ist
- Nachunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt
- bei der Vergabe von Bauleistungen an Nachunternehmen

<p>die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und bei der Weitergabe von Liefer- und Dienstleistungen die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen</p> <p>- den Nachunternehmen insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise keine ungünstigere Bedingungen aufzuerlegen als zwischen Auftragnehmer und dem Schulverband vereinbart.</p> <p>(6) Für den Fall der Abgabe einer unrichtigen Erklärung nach Abs. 3 und 4 hat der Schulverband sich vorzubehalten, vom Vertrag zurückzutreten.</p> <p>Ferner sind Unternehmen, die derartige unrichtige Erklärungen abgeben oder mangelhafte Lieferungen und Leistungen (einschließlich Bauleistungen) erbracht haben, in der Regel für zwei Jahre von Lieferungen und Leistungen für den Schulverband auszuschließen.</p> <p>Für den Fall einer nachweislich aus Anlass der Vergabe getroffenen Abrede, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, ist - wenn kein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird - die Zahlung von 5 v. H. der Abrechnungssumme auszubedingen, auch für die Fälle, in denen der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt wurde.</p>	<p>die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und bei der Weitergabe von Liefer- und Dienstleistungen die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen</p> <p>- den Nachunternehmen insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise keine ungünstigere Bedingungen aufzuerlegen als zwischen Auftragnehmer und dem Schulverband vereinbart.</p> <p>(7) Für den Fall der Abgabe einer unrichtigen Erklärung nach <b>Abs. 4 und 5</b> hat der Schulverband sich vorzubehalten, vom Vertrag zurückzutreten.</p> <p>Ferner sind Unternehmen, die derartige unrichtige Erklärungen abgeben oder mangelhafte Lieferungen und Leistungen (einschließlich Bauleistungen) erbracht haben, in der Regel für zwei Jahre von Lieferungen und Leistungen für den Schulverband auszuschließen (<b>siehe auch § 13 TTG</b>).</p> <p>Für den Fall einer nachweislich aus Anlass der Vergabe getroffenen Abrede, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, ist - wenn kein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird - die Zahlung von 5 v. H. der Abrechnungssumme auszubedingen, auch für die Fälle, in denen der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt wurde.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Leistungsbeschreibung/Verdingungsunterlagen</p> <p>(1) Die Leistungsbeschreibung als wesentliche Grundlage der Vergabeunterlagen muss eindeutig und erschöpfend sein, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verste-</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Leistungsbeschreibung/Verdingungsunterlagen</p> <p>(1) Die Leistungsbeschreibung als wesentliche Grundlage der Vergabeunterlagen muss eindeutig und so erschöpfend sein, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verste-</p>

hen, die Angebote miteinander vergleichbar sind und eine einwandfreie Preisermittlung ermöglicht wird. Die Preise müssen sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten zu berechnen sein.

(2) Wahl- und Bedarfspositionen sind auf den jeweils unab- weisbaren Mindestumfang zu beschränken, da sie sonst zu Ma- nipulationszwecken missbraucht werden können. Zur Sicher- stellung einer ordnungsgemäßen Kalkulation sind hinreichend genaue Angaben zur Ausführung zu machen und realistische Mengenansätze auszuschreiben.

(3) In den Verträgen des Schulverbandes Moorrege mit den Auftragnehmern sind grundsätzlich die Allgemeinen Vertrags- bedingungen des Teiles B der VOL für die Ausführung von Leis- tungen bzw. des Teiles B der VOB für die Ausführung von Bauleistungen als verbindliche Vertragsinhalte zu vereinbaren. Da- rauf ist bereits in den Vergabeunterlagen hinzuweisen.

Darüber hinaus sind bei fachspezifischen Anforderungen auch Besondere und Zusätzliche Vertragsbedingungen (z. B. Techni- sche Vertragsbedingungen, Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT und BVB) zu berücksichtigen.

(4) Absatz 3 gilt auch für Freihändige Auftragsvergaben, wo- bei die Vereinbarung Besonderer und Zusätzlicher Vertragsbe- dingungen bei Auftragssummen unter 5.000,-- € netto entfallen kann.

(5) Bei der Ausschreibung von Bauleistungen sind den Vergabeunterlagen die Formblätter "Preisermittlung bei Zu- schlagskalkulation" oder „Preisermittlung bei Kalkulation über

hen, die Angebote miteinander vergleichbar sind und eine einwandfreie Preisermittlung ermöglicht wird. Die Preise müssen sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten zu berechnen sein.

(2) Wahl- und Bedarfspositionen sind auf den jeweils unab- weisbaren Mindest-umfang zu beschränken, da sie sonst zu Ma- nipulationszwecken missbraucht werden können. Zur Sicherstel- lung einer ordnungsgemäßen Kalkulation sind hinreichend ge- naue Angaben zur Ausführung zu machen und realistische Men- genansätze auszuschreiben.

(3) In den Verträgen des Schulverbandes Moorrege mit den Auftragnehmern sind grundsätzlich die Allgemeinen Vertragsbe- dingungen des Teiles B der VOL für die Ausführung von Leistun- gen bzw. des Teiles B der VOB für die Ausführung von Bauleis- tungen als verbindliche Vertragsinhalte zu vereinbaren. Darauf ist bereits in den Vergabeunterlagen hinzuweisen.

Darüber hinaus sind bei fachspezifischen Anforderungen auch Besondere und Zusätzliche Vertragsbedingungen (z. B. Techni- sche Vertragsbedingungen, Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT und BVB) zu be- rücksichtigen.

(4) Absatz 3 gilt auch für Freihändige Auftragsvergaben, wo- bei die Vereinbarung Besonderer und Zusätzlicher Vertragsbe- dingungen bei Auftragssummen **unter 10.000,-- € netto** entfallen kann.

(5) Bei der Ausschreibung von Bauleistungen sind den Vergabeunterlagen die Formblätter "Preisermittlung bei Zu- schlagskalkulation" oder „Preisermittlung bei Kalkulation über die

<p>die Endsumme“ sowie „Aufgliederung der Einheitspreise“ aus dem Vergabehandbuch des Bundes beizufügen, wenn die Auftragssumme 50.000,-- € netto übersteigt.</p> <p>Die Formblätter EFB Preis 1 a oder 1 b (je nach Kalkulationsmethode des Bieters) sind in der Wertungsphase ausgefüllt vom Bieter zurückzufordern.</p> <p>Das Formblatt EFB 2 (Aufgliederung der Einheitspreise) ist von der ausschreibenden Stelle vor Ausschreibungsbeginn um die ausgewählten kostenbestimmenden Positionen zu ergänzen, deren Aufgliederung während der Wertungsphase gefordert wird. Überschreitet die voraussichtliche Auftragssumme netto 200.000,-- €, sind alle Teilleistungen (Positionen) vorzugeben.</p> <p>Unterhalb der Wertgrenze von netto 100.000,-- € sind die bezeichneten Formblätter auch dann ausfüllen zu lassen, wenn die Angebotssummen der in die engere Wahl kommenden Bieter um 10 v. H. oder mehr voneinander abweichen.</p> <p>In diesen Fällen sind die in den Formblättern geforderten Angaben zur Preiskalkulation nachträglich einzuholen, um die Auskömmlichkeit der angebotenen Einheitspreise in den Wertungsphasen prüfen zu können.</p> <p>(6) Im Falle der Zulassung von Nebenangeboten sind in den</p>	<p>Endsumme“ sowie „Aufgliederung der Einheitspreise“ aus dem Vergabehandbuch des Bundes beizufügen, wenn die Auftragssumme 100.000,-- € netto übersteigt.</p> <p>Die Formblätter Nr. 221 oder 222 (je nach Kalkulationsmethode des Bieters) sind in der Wertungsphase ausgefüllt vom Bieter zurückzufordern.</p> <p>Das Formblatt 223 (Aufgliederung der Einheitspreise) ist von der ausschreibenden Stelle vor Ausschreibungsbeginn um die ausgewählten kostenbestimmenden Positionen zu ergänzen, deren Aufgliederung während der Wertungsphase gefordert wird. Überschreitet die voraussichtliche Auftragssumme netto 200.000,-- €, sind alle Teilleistungen (Positionen) vorzugeben.</p> <p>Unterhalb der Wertgrenze von netto 100.000,-- € sind die bezeichneten Formblätter auch dann ausfüllen zu lassen, wenn die Angebotssummen der in die engere Wahl kommenden Bieter um 10 v. H. oder mehr voneinander abweichen.</p> <p>In diesen Fällen sind die in den Formblättern geforderten Angaben zur Preiskalkulation nachträglich einzuholen, um die Auskömmlichkeit der angebotenen Einheitspreise in den Wertungsphasen prüfen zu können.</p> <p>(6) Bei der Wertung von unangemessen niedrigen Angeboten ist § 10 TTG zu beachten.</p> <p>(7) Die Wertungskriterien sind in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen zu nennen.</p> <p>(8) Im Falle der Zulassung von Nebenangeboten sind in den</p>
---	--

<p>Vergabeunterlagen die entsprechenden Mindestanforderungen anzugeben. Es dürfen nur Nebenangebote berücksichtigt werden, die die verlangten Mindestanforderungen erfüllen.</p> <p>Für Nebenangebote gelten in der Regel die gleichen Wertungskriterien wie für Hauptangebote. Soweit Nebenangebote oder Angebote mit Lohnleitklausel zugelassen sind, werden für diese gesonderte Wertungssummen ermittelt.</p>	<p>Vergabeunterlagen die entsprechenden Mindestanforderungen anzugeben. Es dürfen nur Nebenangebote berücksichtigt werden, die die verlangten Mindestanforderungen erfüllen.</p> <p>Für Nebenangebote gelten in der Regel die gleichen Wertungskriterien wie für Hauptangebote. Soweit Nebenangebote oder Angebote mit Lohnleitklausel zugelassen sind, werden für diese gesonderte Wertungssummen ermittelt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Korruptionsprävention</p> <p>Im förmlichen Vergabeverfahren von Bauleistungen sind zur Sicherung der Transparenz und Korruptionsprävention Kontrollmechanismen vorzusehen, um insbesondere nachträgliche Angebotsmanipulationen zu verhindern.</p> <p>Zu diesem Zweck ist bei Auftragsvergaben nach der VOB/A im förmlichen Vergabeverfahren vom Bieter die Beifügung einer selbstgefertigten Kopie des Angebotes einschließlich eventueller Nebenangebote (Zweitausfertigung) zu verlangen. Die Zweitausfertigung ist dem Angebot gesondert verschlossen beizufügen. Sie dient als Prüfungsunterlage in Zweifelsfällen</p> <p>Dabei ist zu gewährleisten, dass sowohl der Eröffnungstermin als auch die rechnerische Prüfung der Angebote von eigenem Personal durchgeführt wird, das ansonsten mit Ausschreibungsverfahren und Durchführungen von Baumaßnahmen nicht befasst ist (Nr. 1 a des Runderlasses des Innenministeriums vom 20.09.2004 – IV 665-517.21-).</p> <p>Die rechnerische Prüfung gemäß § 23 Nr. 2 VOB/A ist mit allen</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Korruptionsprävention</p> <p>Im förmlichen Vergabeverfahren von Bauleistungen sind zur Sicherung der Transparenz und Korruptionsprävention Kontrollmechanismen vorzusehen, um insbesondere nachträgliche Angebotsmanipulationen zu verhindern.</p> <p>Zu diesem Zweck ist bei Auftragsvergaben nach der VOB/A im förmlichen Vergabeverfahren vom Bieter die Beifügung einer selbstgefertigten Kopie des Angebotes einschließlich eventueller Nebenangebote (Zweitausfertigung) zu verlangen. Die Zweitausfertigung ist dem Angebot gesondert verschlossen beizufügen. Sie dient <b>gemäß § 3 Abs. 4 TTG</b> als Prüfungsunterlage in Zweifelsfällen</p> <p>Dabei ist zu gewährleisten, dass sowohl der Eröffnungstermin als auch die rechnerische Prüfung der Angebote von eigenem Personal durchgeführt wird, das ansonsten mit Ausschreibungsverfahren und Durchführungen von Baumaßnahmen nicht befasst ist (Nr. 1 a des Runderlasses des Innenministeriums vom 20.09.2004 – IV 665-517.21-).</p> <p>Die rechnerische Prüfung <b>gemäß § 16 Abs. 3 VOB/A</b> ist mit allen</p>

<p>Besonderheiten im Submissionsprotokoll zu vermerken und wird Bestandteil der Dokumentation.</p> <p>Ausgenommen von den organisatorischen Anforderungen zur personellen Trennung der Aufgaben ist die anschließende technische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote.</p>	<p>Besonderheiten im Submissionsprotokoll zu vermerken und wird Bestandteil der Dokumentation.</p> <p>Ausgenommen von den organisatorischen Anforderungen zur personellen Trennung der Aufgaben ist die anschließende technische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Zusätzliche Aufforderung zur Angebotsabgabe</p> <p>Wenn bei Öffentlichen Ausschreibungen und Offenen Verfahren vor dem Eröffnungstermin erkennbar werden sollte, dass die Zahl der Angebote für eine ausreichende Auswahl zu gering sein wird, soll die ausschreibende Stelle während der Angebotsfrist zusätzlich leistungsfähige Unternehmen zur Mitbeteiligung auffordern.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Zusätzliche Aufforderung zur Angebotsabgabe</p> <p>Wenn bei Öffentlichen Ausschreibungen und Offenen Verfahren vor dem Eröffnungstermin erkennbar werden sollte, dass die Zahl der Angebote für eine ausreichende Auswahl zu gering sein wird, soll die ausschreibende Stelle während der Angebotsfrist zusätzlich leistungsfähige Unternehmen zur Mitbeteiligung auffordern.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Behandlung der Angebote und Angebotsöffnung</p> <p>(1) Bei jeder Ausschreibung sind in den Vergabeunterlagen Ort und Zeit für die Abgabe der Angebote sowie eine Zuschlags- bzw. Bindefrist vorzusehen. Die Angebote sind von den Bietern als solche zu kennzeichnen.</p> <p>(2) Die eingehenden Angebote sind in förmlichen Vergabeverfahren auf dem geschlossenen Umschlag mit einem Eingangsstempel zu versehen und unverzüglich und ungeöffnet einer entsprechend vorzusehenden und an der Vergabe unbeteiligten Stelle zuzuleiten, die die Angebote mit einer laufenden Nummer versieht und ungeöffnet unter Verschluss aufzubewahren hat.</p> <p>Unmittelbar vor dem Eröffnungstermin sind die Angebote einem(r) mit der Angebotsöffnung Beauftragten, jedoch mit der</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Behandlung der Angebote und Angebotsöffnung</p> <p>(1) Bei jeder Ausschreibung sind in den Vergabeunterlagen Ort und Zeit für die Abgabe der Angebote sowie eine Zuschlags- bzw. Bindefrist vorzusehen. Die Angebote sind von den Bietern als solche zu kennzeichnen.</p> <p>(2) Die eingehenden Angebote sind in förmlichen Vergabeverfahren auf dem geschlossenen Umschlag mit einem Eingangsstempel zu versehen und unverzüglich und ungeöffnet einer entsprechend vorzusehenden und an der Vergabe unbeteiligten Stelle zuzuleiten, die die Angebote mit einer laufenden Nummer versieht und ungeöffnet unter Verschluss aufzubewahren hat.</p> <p>Unmittelbar vor dem Eröffnungstermin sind die Angebote einem(r) mit der Angebotsöffnung Beauftragten, jedoch mit der</p>

<p>Vergabe nicht Befassten (Verhandlungsleiter oder Schriftführer) auszuhändigen.</p> <p>Sofort nach Eröffnung sind die Angebote in allen wesentlichen Teilen mit einem Stanzgerät, das im übrigen unter Verschluss zu halten ist, zu kennzeichnen, um nachträgliche Änderungen und Ergänzungen zu verhindern. Alternativ können die Angebote auch mit Hilfe der EDV verarbeitet (z.B. gescannt) und die Dateien mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz (SigG) versehen werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass nachträgliche Änderungen seitens der verwendeten Software verhindert oder protokolliert werden.</p> <p>Die Öffnung und das Ergebnis der Angebote sind in einer Verhandlungsniederschrift festzuhalten.</p> <p>Im VOB-Bereich können anwesende Bieter oder deren Bevollmächtigte die Niederschrift mitunterzeichnen.</p> <p>Die Öffnung von Angeboten nach VOL ist nicht öffentlich.</p>	<p>Vergabe nicht Befassten (Verhandlungsleiter oder Schriftführer) auszuhändigen.</p> <p>Sofort nach Eröffnung sind die Angebote in allen wesentlichen Teilen mit einem Stanzgerät, das im übrigen unter Verschluss zu halten ist, zu kennzeichnen, um nachträgliche Änderungen und Ergänzungen zu verhindern. Alternativ können die Angebote auch mit Hilfe der EDV verarbeitet (z.B. gescannt) und die Dateien mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz (SigG) versehen werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass nachträgliche Änderungen seitens der verwendeten Software verhindert oder protokolliert werden.</p> <p>Die Öffnung und das Ergebnis der Angebote sind in einer Verhandlungsniederschrift festzuhalten.</p> <p>Im VOB-Bereich können anwesende Bieter oder deren Bevollmächtigte die Niederschrift mitunterzeichnen.</p> <p>Die Öffnung von Angeboten nach VOL ist nicht öffentlich.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Informationspflichten / Transparenz</p> <p>(1) In Vergabeverfahren ab den EU-Schwellenwerten nach der VOB/A (2. Abschnitt), der VOL/A (2. Abschnitt) und der VOF sind die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, vorab über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses spätestens 14 Kalendertage vor Zuschlagserteilung in Textform zu informieren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Informationspflichten / Transparenz</p> <p>(1) In Vergabeverfahren ab den EU-Schwellenwerten nach der VOB/A (2. Abschnitt), der VOL/A (2. Abschnitt) und der VOF sind die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, vorab über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren (§ 101 a Abs. 1 GWB). Dies gilt auch für Bewerber, die keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung erhalten.</p>

<p>Ein Auftrag darf vor Ablauf der Frist oder ohne dass eine entsprechende Bieterinformation erfolgt und die Frist abgelaufen ist, nicht erteilt werden. Für die Einhaltung der Mitteilungsfrist ist der Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung beim Auftraggeber maßgebend. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber.</p> <p>Der Tag der Absendung ist in der Dokumentation festzuhalten.</p> <p>(2) Bei der Vergabe von Bauleistungen nach Öffentlicher oder Beschränkter Ausschreibung unterhalb des EU-Schwellenwertes mit einem Auftragswert ab 30.000,-- € netto ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden (§ 14 Abs. 6 MFG)</p>	<p>ten haben, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist.</p> <p>Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information geschlossen werden. Die Frist kann durch Übermittlung der Information per Fax oder elektronisch auf zehn Kalendertage gekürzt werden.</p> <p>Ein Auftrag darf vor Ablauf der Frist oder ohne dass eine entsprechende Bieterinformation erfolgt und die Frist abgelaufen ist, nicht erteilt werden. Für die Einhaltung der Mitteilungsfrist ist der Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung beim Auftraggeber maßgebend. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber.</p> <p>Der Tag der Absendung ist in der Dokumentation festzuhalten.</p> <p>(2) Bei der Vergabe von Bauleistungen nach Öffentlicher oder Beschränkter Ausschreibung unterhalb des EU-Schwellenwertes mit einem Auftragswert ab 10.000,00 € netto informiert der Auftraggeber die erfolglosen Bieter über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, über den Grund der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihrer jeweiligen Angebote und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragschlusses. Er sendet diese Information in Textform spätestens 15 Kalendertage vor dem Vertragsschluss an die Bieter ab. Die Frist verkürzt sich auf 10 Kalendertage bei elektronischer Informationsübermittlung und in begründeten und zu dokumentierenden Eilfällen auf fünf Kalendertage.</p> <p>(3) Bei Vergaben nach der VOB/A ist bei beschränkten Ausschreibungen ab einem Auftragswert von 150.000,00 € und frei-</p>
---	---

	<p>händigen Vergaben ab einem Auftragswert von 50.000,00 € nach Zuschlagserteilung über die Vergabe auf der amtseigenen Homepage zu informieren.</p> <p>Bei Vergaben nach der VOL/A ist ab einem Auftragswert von 25.000,00 € nach Zuschlagserteilung über die Vergabe auf der amtseigenen Homepage zu informieren.</p> <p>Der Informationsumfang dieser Vergabebenachrichtigungen ergibt sich aus § 9 Abs. 2 und 3 SHVgVO.</p> <p>Die Verwaltung muss laufend auf der amtseigenen Homepage über beabsichtigte beschränkte Ausschreibungen von Bauleistungen ohne Öffentlichen Teilnahmewettbewerb ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000,00 € netto informieren. Der Informationsumfang ergibt sich aus § 19 Abs. 5 VOB/A.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Entscheidung über Auftragsvergaben des Amtes</p> <p>(1) Unter der Voraussetzung gemeindlicher Maßnahmeentscheidung mit Bereitstellung von entsprechenden Haushaltsmitteln führt die Amtsverwaltung das nach den Wertgrenzen des § 3 dieser Ausschreibungs- und Vergabeordnung gebotene Vergabeverfahren für den Schulverband Moorrege unter Verwendung des Briefkopfes des Amtes durch.</p> <p>Die schriftliche Zuschlagserteilung im förmlichen Vergabeverfahren obliegt dem Amt als zuständige Vergabestelle (§ 3 Abs. 1 AO). Grundlage für die Zuschlagserteilung bildet der erforderliche Vergabevermerk gemäß § 30 VOB/A, VOL/A und § 18 VOF.</p> <p>Solange es sich dabei nicht um förmliche Verpflichtungserklärungen (§ 13 Abs. 4) handelt, erfolgt die Zuschlagserteilung un-</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Entscheidung über Auftragsvergaben des Amtes</p> <p>(1) Unter der Voraussetzung einer Maßnahmeentscheidung mit Bereitstellung von Haushaltsmitteln führt die Amtsverwaltung das nach den Wertgrenzen des § 3 dieser Ausschreibungs- und Vergabeordnung gebotene Vergabeverfahren für den Schulverband Regionalschule Am Himmelsberg Moorrege unter Verwendung des Briefkopfes des Amtes durch.</p> <p>Die schriftliche Zuschlagserteilung im förmlichen Vergabeverfahren obliegt dem Amt als zuständige Vergabestelle des Schulverbandes Regionalschule Am Himmelsberg Moorrege (§ 3 Abs. 1 AO). Grundlage für die Zuschlagserteilung bildet die Dokumentation gemäß § 20 und § 20 EG VOB/A, § 20 und § 24 EG VOL/A sowie § 12 VOF.</p> <p>Solange es sich dabei nicht um förmliche Verpflichtungserklärungen (§ 13 Absatz 4) handelt, erfolgt die Zuschlagserteilung</p>

ter dem Briefkopf des Amtes im Namen und für Rechnung des Schulverbandes Schulzentrum Moorrege.

Unabhängig vom Wert des Auftrages fallen Zuschlagserteilungen, die das Amt als Vergabestelle des Schulverbandes in förmlichen Vergabeverfahren auf das preisgünstigste und zugleich wirtschaftlichste Angebot vornimmt, als Geschäft der laufenden Verwaltung in die Zuständigkeit der leitenden Verwaltungsbeamtin / des leitenden Verwaltungsbeamten bzw. bei Delegation in die der entsprechend Bevollmächtigten.

(2) Vor Zuschlagserteilung durch die Vergabestelle der Amtsverwaltung ist in folgenden Fällen die Entscheidung des Schulverbandes einzuholen, wenn

- der Zuschlag abweichend vom preisgünstigsten Angebot unter Berücksichtigung weiterer Kriterien auf das insgesamt wirtschaftlichste Angebot erteilt werden soll
- die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach dem Ausschreibungsergebnis nicht ausreichen
- Zweifel an der Wirtschaftlichkeit des Ausschreibungsergebnisses bestehen, die zu einer Aufhebung der Ausschreibung führen können
- andere besondere Gründe einen Beschluss der Selbstverwaltung über die Zuschlagserteilung erfordern

Sofern die Zuschlagserteilung ohne Mitwirkung des Schulverbandes erfolgt, hat das Amt diese über die vorgenommene Zuschlagserteilung in schriftlicher Form zu unterrichten.

unter dem Briefkopf des Amtes im Namen und für Rechnung des Schulverbandes Regionalschule Am Himmelsberg Moorrege.

Unabhängig vom Wert des Auftrages fallen Zuschlagserteilungen, die das Amt als Vergabestelle des Schulverbandes in förmlichen Vergabeverfahren auf das preisgünstigste und zugleich wirtschaftlichste Angebot vornimmt, als Geschäft der laufenden Verwaltung in die Zuständigkeit der leitenden Verwaltungsbeamtin / des leitenden Verwaltungsbeamten bzw. bei Delegation in die der entsprechend Bevollmächtigten.

Vor Zuschlagserteilung durch die Vergabestelle der Amtsverwaltung ist in folgenden Fällen die Entscheidung des Schulverbandes einzuholen, wenn

- der Zuschlag abweichend vom preisgünstigsten Angebot unter Berücksichtigung weiterer Kriterien auf das insgesamt wirtschaftlichste Angebot erteilt werden soll
- die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach dem Ausschreibungsergebnis nicht ausreichen
- Zweifel an der Wirtschaftlichkeit des Ausschreibungsergebnisses bestehen, die zu einer Aufhebung der Ausschreibung führen können
- andere besondere Gründe einen Beschluss der Selbstverwaltung über die Zuschlagserteilung erfordern

<p>(3) Über die Vergabe von Aufträgen außerhalb förmlicher Vergabeverfahren entscheidet innerhalb der Wertgrenzen des § 16 der Verbandssatzung der / die Schulverbandsvorsteher/in, darüber hinaus die Schulverbandsversammlung.</p>	<p>(3) Über die Vergabe von Aufträgen außerhalb förmlicher Vergabeverfahren entscheidet innerhalb der Wertgrenze der Verbandssatzung der/die Schulverbandsvorsteher/in, darüber hinaus die Verbandsversammlung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Formvorschriften</p> <p>(1) Jeder Auftrag ist grundsätzlich schriftlich zu erteilen.</p> <p>(2) Soweit die Art des Auftrages nicht ein besonderes Schreiben erfordert, kann der Auftrag durch Kleinauftragsformular erteilt werden.</p> <p>(3) Sind aufgrund besonderer Umstände Aufträge ausnahmsweise mündlich, telefonisch oder per Telefax erteilt worden, sind diese unverzüglich schriftlich zu bestätigen.</p> <p>(4) Darüber hinaus sind gegebenenfalls die Vorschriften der Gemeindeordnung über Interessenwiderstreit nach § 29 Abs. 2 und die Formvorschriften für Verpflichtungserklärungen nach § 51 Abs. 2 GO in Verbindung mit den entsprechenden Bestimmungen der Hauptsatzung des Schulverbandes zu beachten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Formvorschriften</p> <p>(1) Jeder Auftrag ist grundsätzlich schriftlich zu erteilen.</p> <p>(2) Soweit die Art des Auftrages nicht ein besonderes Schreiben erfordert, kann der Auftrag durch Kleinauftragsformular erteilt werden.</p> <p>(3) Sind aufgrund besonderer Umstände Aufträge ausnahmsweise mündlich, telefonisch oder per Telefax erteilt worden, sind diese unverzüglich schriftlich zu bestätigen.</p> <p>(4) Sofern Aufträge mit ihrem jeweiligen Wert die sich aus der Hauptsatzung ergebende Wertgrenze übersteigen, sind die Formvorschriften für Verpflichtungserklärungen nach § 51 Abs. 2 GO in Verbindung mit den entsprechenden Bestimmungen der Hauptsatzung des Schulverbandes zu beachten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Diese Ausschreibungs- und Vergabeordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Ausschreibungs- und Vergabeordnung in der Fassung vom außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Diese Ausschreibungs- und Vergabeordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Ausschreibungs- und Vergabeordnung in der Fassung vom 10.07.2009 außer Kraft.</p>

# Schulverband Regionalschule Am Himmelsbarg Moorrege

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 101/2014/SV/BV

Fachteam: Soziale Dienste	Datum: 12.03.2014
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanz- und Bauausschuss des Schulverbandes Regionalschule Am Himmelsbarg Moorrege	31.03.2014	öffentlich
Schulverbandsversammlung Schulverband Re- gionalschule Am Himmelsbarg Moorrege	31.03.2014	öffentlich

### Beitritt der Gemeinde Holm zum Schulverband Am Himmelsbarg Moorrege

#### Sachverhalt:

Der Schulverband hat der Gemeinde Holm mit Schreiben vom 29.01.2014 den Beitritt in den Schulverband angeboten.

Die Gemeindevertretung Holm hat auf ihrer Sitzung am 19.02.2014 über einen Beitritt zum Schulverband Regionalschule Am Himmelsbarg beraten und beschlossen. Die Gemeinde Holm hat sich grundsätzlich bereits erklärt dem Schulverband zum 01.08.2014 beizutreten. (Anlage 1)

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Durch den Beitritt der Gemeinde Holm würde der Schulverband ein finanzstarkes Mitglied erhalten, das durch die hohe Anzahl von Holmer Schülern, die die Regionalschule Moorrege besuchen, ein starkes Interesse an einer Weiterentwicklung der Schule hat.

Investitionen in die Zukunft können somit leichter umgesetzt werden.

Um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über den Beitritt der Gemeinde Holm zum 01.08.2014 abzuschließen, müssen kurzfristig entsprechende Verhandlungen durchgeführt werden. Vor der Sommerpause ist dieser Vertrag dann durch den Schulverband zu beschließen.

**Finanzierung:**

Durch den Beitritt der Gemeinde Holm wird sich die Schulverbandsumlage der verbandsangehörigen Gemeinde ändern. Die Schulkostenbeiträge der Gemeinde Holm fallen weg.

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanz- und Bauausschuss empfiehlt/die Schulverbandssammlung beschließt, den Verbandsvorsteher und den stellvertretenden Verbandsvorsteher mit den Verhandlungen für den Beitritt mit der Gemeinde Holm zu beauftragen.

---

(Weinberg)

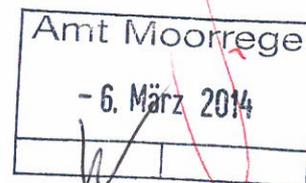
**Anlagen:** Schreiben der Gemeinde Holm



25488 Holm, Schulstraße 12  
Bürgermeister Herr Rißler  
TEL. 04103/2406 - Amt Moorrege 04122/8540  
TELEFAX 04103/17702

Gemeinde Holm - 25488 Holm

Schulverband Regionalschule Am Himmelsberg  
Herrn Verbandsvorsteher Weinberg  
Amtsstr. 12  
25436 Moorrege



<b>Datum:</b> 06.03.2014	<b>Aktenzeichen:</b> 4/211	
<b>Auskunft erteilt:</b> Frau Jabs	<b>Tel.:</b> 04122/854-102	<b>Fax:</b> 04122/854-202
<b>E-Mail:</b> jabs@amt-moorrege.de		

## Beitritt zum Schulverband Regionalschule Moorrege Ihr Schreiben vom 29.01.2014

Sehr geehrter Herr Verbandsvorsteher Weinberg,

die Gemeindevertretung Holm hat auf Ihrer Sitzung am 19.02.2014 über den Beitritt in den Schulverband Regionalschule Moorrege beraten und beschlossen.

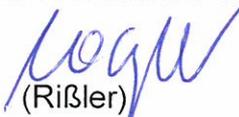
Die Gemeindevertretung Holm erklärt sich grundsätzlich für den Beitritt zum

**01.08.2014**

in den Schulverband Regionalschule Moorrege bereit. Mit dieser Entscheidung möchte die Gemeinde Holm für ihre Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit nutzen, aktiv an der Gestaltung der zukünftigen Gemeinschaftsschule mitzuwirken. Der Gemeinde ist bekannt, dass hierfür Investitionen, die über die Schulkostenbeiträge hinausgehen, zu tätigen sind. Der Beitritt erfolgt unter der Maßgabe, dass der Schulverband sämtliche Fördermöglichkeiten prüft und ausschöpft.

Für die entsprechenden Absprachen für den öffentlich-rechtlichen Vertrag stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Rißler)  
Bürgermeister

### Bankverbindung der Amtskasse Moorrege

VR Bank Pinneberg Kto.- Nr.: 43557090 (BLZ 221 914 05)  
BIC: GENODEF1PIN  
IBAN: DE88221914050043557090

### Sprechstunden:

Dienstags 9.00 - 12.00 UHR  
Donnerstags 15.00 - 18.00 UHR

